



Bekanntmachung

zur 21. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur
am Mittwoch, 06.03.2024 um 19:00 Uhr

in der Kindertagesstätte "Im Pflaumenköpfchen", Albansgasse 6

Tagesordnung

| TOP | Betreff Vorlagen-Nr. |
|-----------------------------------|---|
| <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1. | Kinderfreundliche Kommune |
| 2. | Bericht Jugendarbeit |
| 3. | Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt BV-27/2024 |
| 4. | Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel BV-40/2024 |
| 5. | Antrag FDP: Prüfauftrag Foodsharing in Oestrich-Winkel AT-54/2024 |
| 6. | Sachstand Antrag 2021/213 SPD Attraktivitätssteigerung des Erzieher/ Innenberufes MI-30/2024 |
| 7. | Quartiersentwicklung |
| 8. | Verschiedenes |

Oestrich-Winkel, 28.02.2024

Gerda Müller
Ausschussvorsitzende



Bekanntmachung

zur 21. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur
am Mittwoch, 06.03.2024 um 19:00 Uhr

in der Kindertagesstätte "Im Pflaumenköpfchen", Albansgasse 6

1. Erweiterung der Tagesordnung

| TOP | Betreff Vorlagen-Nr. |
|-----|-------------------------|
|-----|-------------------------|

Öffentliche Sitzung

7. Schulbezirksgrenzen; Schreiben des RTK vom 27.02.2024

Erweiterte Tagesordnung

| TOP | Betreff Vorlagen-Nr. |
|-----|-------------------------|
|-----|-------------------------|

Öffentliche Sitzung

1. Kinderfreundliche Kommune
2. Bericht Jugendarbeit
3. Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt
BV-27/2024 1. Ergänzung
4. Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel
BV-40/2024
5. Antrag FDP: Prüfauftrag Foodsharing in Oestrich-Winkel
AT-54/2024
6. Sachstand Antrag 2021/213 SPD
Attraktivitätssteigerung des Erzieher/ Innenberufes
MI-30/2024
7. Schulbezirksgrenzen; Schreiben des RTK vom 27.02.2024

8. Quartiersentwicklung
9. Verschiedenes

Oestrich-Winkel, 04.03.2024

Ausschussvorsitzende
Gerda Müller



Sitzungsprotokoll

| | |
|---------------|--|
| Gremium | Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur |
| Sitzungsdatum | 06.03.2024 |
| Uhrzeit | 19:00 Uhr bis 20:50 Uhr |
| Sitzungsort | Extern, |

Anwesend

Vorsitzende:

Gerda Müller (SPD)

Mitglieder:

Caroline Domine (SPD)

Ulrike Franzki (GRÜNE)

Hildegard Freimuth (FDP)

Hildegund Hummel-Kiss (GRÜNE)

Tabea Klepper (CDU)

Christoph Stavridis (CDU)

Thomas Wieczorek (SPD)

vertritt Frau Aylin Sinß (SPD)

Magistrat:

Erster Stadtrat Björn Sommer

Karlheinz Winkel (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Schriftführerin:

Stefanie Nikolai-Jagiela

Verwaltung:

Nina Wenzl

Abwesend

Aylin Sinß (SPD)

Heike Thielke-Alt (CDU)

Ausschussvorsitzende Gerda Müller eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport, Soziales und Kultur um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Sitzung findet in der städtischen Kindertagesstätte Im Pflaumenköpfchen in Winkel statt. Die Einrichtung betreut bis zu 100 Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Beendigung der vierten Klasse in fünf Gruppen. Die Kindertagesstätte hat 1994 ihren Betrieb aufgenommen und feiert am 27.09.2024 ihr 30jähriges Jubiläum.

Weitere Infos: [Städtische Kita "Im Pflaumenköpfchen" | Oestrich-Winkel](#)

1. Kinderfreundliche Kommune

Nina Wenzl berichtet von ihrer Dienstreise vom 29.02. bis 01.03. nach Köln zum Dialogforum der Kinderfreundlichen Kommunen. Außerdem gibt sie den Termin für die Siegelverlängerungsveranstaltung für den 17.05. von 16-18 Uhr im MGH in Winkel bekannt, zu dem auch der JSSK eingeladen ist.

Über die Jugendarbeit berichtet sie, dass hier aktuell leider eine Kollegin dauerhafter erkrankt ist und eine weitere Kollegin ab Juni planmäßig länger ausfällt. Dadurch wird die Durchführung der Staraf von Nina Wenzl übernommen. Das Zeltlager „Rheintalnomaden“ musste leider aufgrund des Personalmangels abgesagt werden. Auch bezogen auf das Vorhaben Kinderfreundliche Kommunen muss hier geschaut werden, wie die Kapazitäten in diesem Jahr eingeteilt werden können.

2. Bericht Jugendarbeit

Die Stadtverordneten haben sich den Bericht der Geisenheimer Jugendpflege durchgelesen und finden ihn prinzipiell gut und inspirierend. Aufgrund der aktuellen Personalsituation sind sie sich jedoch einig, dass dies momentan keine oberste Priorität hat und folglich erstmal ausgesetzt wird.

3. Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

BV-27/2024 1. Ergänzung

Vorsitzende Müller berichtet, dass der Magistrat dem Antrag zugestimmt hat.

SV Franzki sorgt sich um die fehlenden Ressourcen im Bauamt und stellt in Frage, ob ein solches Projekt zu bewältigen sei.

Erster Stadtrat Sommer berichtet über die aktuelle prekäre Lage in der Bauverwaltung.

SV Wiczorek hält das Projekt für leistbar, da externe Fachkräfte mit dem Bau beauftragt werden.

Erster Stadtrat Sommer weist noch einmal darauf hin, dass die Planung, die Bauüberwachung sowie die Abnahme des Baus grundsätzlich in der Verantwortung der Stadt bleiben.

Beschluss

Die Stadt Oestrich-Winkel bleibt Träger der Kita Kunterbunt. Die Ausschreibung von Planung und Bau des Kita-Neubaus werden schnellstmöglich vorbereitet und in die Wege geleitet.

Abstimmung

3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Der Antrag ist bei Stimmengleichheit abgelehnt.

4. Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel

BV-40/2024

Vorsitzende Müller begrüßt Günter Soukup – den Beauftragten des Rheingau-Taunus-Kreises für Menschen mit Behinderung – sowie Andreas Prokschy, der sich für dieses Amt für Oestrich-Winkel zur Wahl stellen möchte.

Günter Soukup rät zu drei Änderungen der vorgelegten Satzung.

Beschluss

Beschlussvorlage und Satzung werden wie folgt geändert:

Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel
(Der komplette Text aus Beschlussvorlage und Satzung muss angepasst werden.)

In der Präambel soll der 2. Absatz lauten:

Die Stadt Oestrich-Winkel verpflichtet sich mit der Berufung eines Beauftragten für Menschen mit Behinderung (m/w/d) dazu beizutragen, dass die gesetzlichen Vorgaben aus Artikel 3 Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den gesellschaftlichen Erwartungen auf kommunaler Ebene strukturiert angegangen werden.

Es wird der Satz eingefügt:

Eine Aufteilung der Tätigkeiten auf zwei Personen ist möglich.
(Letzter Satz § 1 Wahl)

Abstimmung

Einstimmig

5. Antrag FDP: Prüfauftrag Foodsharing in Oestrich-Winkel AT-54/2024

SV Freimuth stellt den Antrag vor.

Frau Frank, die sich für das Projekt „[foodsharing | Rette mit!](#)“ engagiert, ist im Ausschuss zu Gast.

Ehrenamtliche Helfer der Organisation verteilen übrig gebliebene Lebensmittel in dafür bereit gestellte Schränke, die an einem zentralen Ort aufgestellt werden.

Alle Personen dürfen sich hier bedienen – eine Bedürftigkeit wird nicht geprüft.

Es empfiehlt sich das Projekt mit einem „gewöhnlichen“ Schrank zu beginnen.

Vorerst sollte kein Kühlschrank zum Einsatz kommen, da hier schnellverderbliche Waren gelagert werden und diese unter ständiger Kontrolle stehen müssen.

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die Aufstellung eines Fairteilers im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel zu prüfen.

Abstimmung

Einstimmig

6. Sachstand Antrag 2021/213 SPD **Attraktivitätssteigerung des Erzieher/ Innenberufes** MI-30/2024

Stefanie Nikolai-Jagiela aus der Verwaltung stellt die Mitteilungsvorlage vor.

7. Schulbezirksgrenzen; Schreiben des RTK vom 27.02.2024

Das Schreiben des Landrates wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister Sinß hat mit dem Kultusministerium telefoniert.

Eine Schließung der Grundschule Hallgarten steht nicht bevor.

Einige Fragen stellen sich:

- Ist eine Verbundschule möglich?
- Welche baulichen Erweiterungen können neben dem aktuell geplanten Bau noch auf dem Gelände der Pfingstbachschule errichtet werden?
- Wie wird in der Grundschule Hallgarten jahrgangsübergreifend unterrichtet?

Protokollnotiz:

Nach Rücksprache mit Frau Prillwitz – Leiterin der Grundschule Hallgarten.

Der Flexible Schulanfang (Jahrgang 1 und 2 zusammen in einer Klasse parallel in zwei Klassen) wurde 2007 eingeführt.

Im Schuljahr 21/22 wurde eine dritte (11) und vierte (14) Klasse mangels ausreichender Schülerzahlen zu einer Klasse zusammengelegt.

8. Quartiersentwicklung

Hierzu wird der Ausschuss erst in 2025 beraten, da erst dann Gelder im Haushalt vorgesehen sind.

9. Verschiedenes

Erster Stadtrat Sommer lädt zur Einweihung der Audiotour „Rundweg der Demokratie“ – Adam von Itzstein“ am Dienstag, den 26.03.2024 um 17 Uhr ins Rathaus Hallgarten ein.

Oestrich-Winkel, 07.03.2024

Ausschussvorsitzende
Gerda Müller

Schriftführerin
Stefanie Nikolai-Jagiela



Beschlussvorlage

Nr: BV-27/2024 1. Ergänzung

| | |
|------------------------|-------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Bauen |
| Vorlagenerstellung | Joerg Waldmann |

| Verfahrensgang | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur | 06.03.2024 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.03.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 18.03.2024 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 16.05.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 27.05.2024 |

Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

Beschlussvorschlag

Die Stadt Oestrich-Winkel bleibt Träger der Kita Kunterbunt. Die Ausschreibung von Planung und Bau des Kita-Neubaus werden schnellstmöglich vorbereitet und in die Wege geleitet.

Sachverhalt

Um die grundsätzliche Entscheidung über die Trägerschaft der Kita Kunterbunt durch die städtischen Gremien vorzubereiten und diesen eine angemessene Entscheidungsgrundlage zu bieten, wurde im Rahmen einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe innerhalb der Verwaltung beigefügte Abwägung erarbeitet, die die wesentlichen Entscheidungsparameter (finanzielle Abwägung, pädagogische Abwägung, personalkapazitäre Abwägung, bauliche Abwägung) beinhaltet. Die Entscheidung über die Trägerschaft ist der nächste und zwingend notwendige Schritt, um im weiteren Prozess des Neubaus weiterzukommen. Dieser Beschluss soll auf jeden Fall vor der Sommerpause getroffen werden, im Idealfall in der Sitzungsrunde im Mai.

Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel für den Bau sind über den Haushalt 2024 (Inv. Nr. 3651 – 2013), egal in welcher Variante, zunächst abgesichert.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der 4-gruppigen Kita muss mit Mehrkosten gegenüber dem Betrieb des derzeitigen „Provisoriums“ ab dem Jahr 2026 in einer Bandbreite von 700.000 bis 900.000 Euro gerechnet werden (u.a. höhere Personal- und Sachkosten, Abschreibungen und Finanzierungskosten).

Anlage(n)

1. Neue Entscheidungen Vergaberecht - Kita Kunterbunt
2. Abwägung Grundsatzentscheidung Trägerschaft Kita Kunterbunt
3. Stellungnahme Kita Kunterbunt Team
4. Stellungnahme Kita Kunterbunt Elternbeirat
5. Stellungnahmen der städtischen Kitas
6. Praxisbeispiele

Oestrich – Winkel, 29.02.2024

Dezernatsleiter

Riedel, Nadja

Von: Sitzungsdienst
Betreff: WG: 23/00376: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht – Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich) – Neue Entscheidungen
Anlagen: 7_L_1857_23_DA_EILBESCHLUSS_18B45B08FF68444D94EA68338AC597C4_anonym.pdf; Hessischer_Verwaltungsgerichtshof_8_B_1502-23_LARE240000041.pdf; Scan_HSGB.pdf; 23_00376_Aktenvermerk_SZK_07022024.pdf

Von: "Sinß, Carsten" <carsten.sinss@oestrich-winkel.de>

Datum: 2. März 2024 um 16:00:59 MEZ

An: Thomas Wiczorek <thomas.wiczorek89@gmail.com>, marius@fdp-rtk.de, Ingrid Reichbauer <ingrid.reichbauer@yahoo.de>, almut-hammer@t-online.de, "Busch, Sebastian" <sebastianbusch@outlook.de>

Betreff: Wtr: 23/00376: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht – Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich) – Neue Entscheidungen

Verteiler
Fraktionsvorsitzende, SVV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte nehmen Sie für Ihre Beratungen betr.

TOP Kita Kunterbunt noch unten stehenden Schriftverkehr zur Kenntnis und leiten ihn ggf. auch vorab an Ihre Fraktionen weiter. Ich werde Frau Riedel bitten ihn am Montag auch ergänzend ins RIM einzustellen.

Beste Grüße

Carsten Sinß

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: "Sinß, Carsten" <carsten.sinss@oestrich-winkel.de>

Datum: 14. Februar 2024 um 17:19:00 MEZ

An: "Björn Sommer (bjoern.sommer@oestrich-winkel.de)"

<bjoern.sommer@oestrich-winkel.de>, Erich Herbst

<Erich.Herbst@erlenbacher.de>, "Laube, Roland" <laube@notarlaube.de>, Thomas

Speth <thomas.speth@gmail.com>, Stefan Englert <stefan@englert.net>, Karlheinz

Winkel <ritakarlheinz_winkel@gmx.de>, "Mielke, Renate"

<hdmrm69@familiekaeser.de>, Felix Bleuel <bleuel.felix@posteo.de>, Franz Miltner

<franz_miltner@outlook.com>

Betreff: WG: 23/00376: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht – Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich) – Neue Entscheidungen

Liebe Magistratskollegen,

ich möchte Ihnen unten stehende Mitteilung des städtischen Rechtsbeistands, der auch die zwei Gutachten zur rechtlichen Bewertung der Ausschreibung zu verantworten hat, zur Kenntnis weiterleiten.

Im Wesentlichen besagt diese, dass aufgrund zweier aktueller gerichtlicher Entscheidungen nun doch die grundsätzliche Möglichkeit besteht, auf eine Ausschreibung der Trägerschaft zu verzichten. Die Stadt, würde sie sich zum Wechsel der Trägerschaft entscheiden, kann/darf dann aber keinen Einfluss darauf nehmen, in welcher Form der Kita-Bau zu erfolgen hat und hat, auch zu einem späteren Zeitpunkt, keinen einklagbaren Anspruch diesbezüglich.

Wir haben den Sachverhalt heute in der fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe bewertet und sind zu dem Entschluss gekommen, dass es an unserer grundsätzlichen Einschätzung nichts ändert, weil mögliche Vorteile des Trägerwechsels die damit verbundenen Risiken wie auch insgesamt die Vorteile einer städtischen Trägerschaft nicht überwiegen, wir Ihnen dies aber gleichwohl nicht vorenthalten wollen. Mehr dazu dann am 26. Februar.

Beste Grüße

Carsten Sinß

Bürgermeister

Telefon: 06723 992 111

E-Mail: carsten.sinss@oestrich-winkel.de

web: www.oestrich-winkel.de

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel im Rheingau
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Oestrich-Winkel nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Stadt

Oestrich-Winkel unter <https://www.oestrich-winkel.de/datenschutz>. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Immer was los in Oestrich-Winkel: <https://www.oestrich-winkel.de/tourismus-freizeit/veranstaltungen/>

Öffentliche Sitzungstermine der städtischen Gremien:
<https://rim.ekom21.de/oestrich-winkel/termine>

Von: Waldmann, Joerg <joerg.waldmann@oestrich-winkel.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. Februar 2024 06:34

An: Sinß, Carsten <carsten.sinss@oestrich-winkel.de>

Betreff: WG: 23/00376: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht – Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich) – Neue Entscheidungen

Priorität: Hoch

z.K.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joerg Waldmann

Fachbereichsleiter Bauen

Magistrat der Stadt
Oestrich-Winkel im Rheingau
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Telefon 06723 992 127
Telefax 06723 992 129

Email: joerg.waldmann@oestrich-winkel.de
Web: www.oestrich-winkel.de

Informationen zur Datenverarbeitung

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Stadt Oestrich-Winkel nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter <https://www.oestrich-winkel.de/datenschutz>
Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Von: Jochen Zweschper <zweschper@rechtsanwaeltesk.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 18:38
An: Kappenberger, Michael <michael.kappenberger@oestrich-winkel.de>
Cc: Waldmann, Joerg <joerg.waldmann@oestrich-winkel.de>; Luisa Ehrmann <ehrmann@rechtsanwaeltesk.de>
Betreff: AW: 23/00376: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht – Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich) – Neue Entscheidungen
Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Kappenberger,
sehr geehrter Herr Waldmann,

ich möchte Sie heute auf 2 aktuelle Entscheidungen und eine damit einhergehende geänderte Rechtslage in Hessen bezüglich der Ausschreibung von (reinen) Kita-Betreiberleistungen hinweisen. Ich übersende Ihnen in den 4 Anhängen den aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13.10.2023, den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.11.2023, die Einschätzung des HSGB zu diesen Entscheidungen mit Datum vom 09.01.2024 sowie den heutigen Aktenvermerk meiner Kollegin, Frau Rechtsanwältin Ehrmann (siehe in CC), zu Ihrer weiteren Beachtung (Hintergrund ist, dass wir derzeit mehrere gleichgelagerte Kita-Vergabesachen bearbeiten, sodass sich Frau Ehrmann in diese aktuellen Entscheidungen und in die zugrunde liegende rechtliche Problematik eingearbeitet hat, sodass auch Sie hiervon nun profitieren).

Wie Sie diesen Anlagen entnehmen können, gehen das VG Darmstadt und der Hessische VGH (nunmehr) davon aus, dass die Betriebsführung für einen Kindergarten nicht dem Vergaberecht unterliege und die Durchführung eines diesbezüglichen Vergabeverfahrens unzulässig sei. Es handelt sich zwar lediglich um eine Eilentscheidung (d. h. die Hauptsache ist noch nicht entschieden; insoweit ist unklar, wann dies der Fall sein wird). Allerdings wurde die Sach- und Rechtslage von den Gerichten mehr als nur summarisch geprüft.

Gemäß der Einschätzung des HSGB (3. Anhang, dort Seite 2) gehe die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zwar trotzdem davon aus, dass in den Fällen, in denen sich mehrere freie Träger um die Durchführung von Jugendhilfe-Maßnahmen bemühen, diese einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und chancengleiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren hätten. Unserer Ansicht nach wird ein solcher Anspruch durch die Durchführung eines Vergabeverfahrens gerade gewährleistet. Gleichwohl bleibt es dabei, dass das VG Darmstadt und der Hessische VGH ausdrücklich die Durchführung eines Vergabeverfahrens in diesen Fällen sogar für unzulässig halten. Nach der Einschätzung der Geschäftsstelle des HSGB (3. Anhang, dort ebenfalls auf Seite 2) sei eine andere Ansicht (wie

die des OLG Jena) gerade im Hinblick auf den Vorrang des EU-Vergaberechts zumindest vertretbar. Auch wird die Empfehlung gegeben (dort auf Seite 3), die Absicht der Kommune, einen Kita-Betreibervertrag schließen zu wollen, auf der städtischen Homepage zu publizieren, um dem Transparenzgrundsatz Genüge zu tun. Gemäß den dortigen Ausführungen stehe zwar die höchstrichterliche Klärung dieser Rechtsfrage noch aus. Allerdings sei (nach derzeitiger Rechtslage) in Hessen davon auszugehen, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens für die Ausschreibung von (bloßen) Kita-Betreiberleistungen eben unzulässig sei.

Aufgrund dieser aktuellen (und gegenüber unseren früheren Einschätzungen geänderten) Rechtslage können Sie sich bei Ihrer im Betreff genannten Angelegenheit sowie auch bei sämtlichen weiteren Kita-Sachen Ihrer Kommune, bei denen ausschließlich Betreiberleistungen „vergeben“ werden sollen, auf die vorgenannte Rechtsprechung des VG Darmstadt und des Hessischen VGH berufen, ohne ein Vergabeverfahren über die Kita-Betreiberleistungen durchzuführen. Aufgrund der vorgenannten Entscheidungen wären auch meine Ausführungen in meinem Kurzgutachten vom 20.10.2023 sowie aus meiner Stellungnahme vom 02.06.2023, soweit hiervon die (reinen) Kita-Betreiberleistungen betroffen sind, hinfällig (da der reine Kita-Betrieb aufgrund der beiden vorgenannten aktuellen Entscheidungen nicht mehr als öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Vergaberechts zu qualifizieren wäre). Ob Sie zuvor ein beschränktes „Bekundungsverfahren“ durchführen und noch 2 weitere Bieter anschreiben, wie dies noch aus Ihrem Grundsatzbeschluss vom 16.03.2023 hervorging, bliebe Ihnen überlassen. Jedenfalls folgt keine solche Verpflichtung aus dem Vergaberecht (sondern allenfalls aus dem Haushaltsrecht und seinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Allerdings gilt es zu beachten, dass Sie aufgrund dieser aktuellen Entscheidungen eben nur kein Vergabeverfahren für die Findung eines geeigneten Trägers für die Kita-Betreiberleistungen durchführen müssen. Damit würde zwar der bisherige Schwerpunkt/Hauptgegenstand Ihres Gesamtauftrags in vergaberechtlicher Hinsicht entfallen. Grundsätzlich blieben jedoch die notwendigen Planungs- und Bauleistungen „übrig“. Mit dem Träger kann dann zwar auch ein Betreibervertrag (ohne Vergabeverfahren) geschlossen werden, der auch beinhalten kann, dass der Träger sich die notwendigen Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung der Kita selbst „einkauft“. Wenn hierbei dem Betreiber keine strikten Vorgaben seitens Ihrer Stadt gemacht werden, wie die Planung und der Bau der Kita auszusehen hat, wären die Planungs- und Bauleistungen von Ihnen ebenfalls nicht auszuschreiben, zumal Auftraggeber dieser Planungs- und Bauleistungen stattdessen der Träger selbst (und nicht Ihre Kommune) wird.

Um bezüglich der Planung und des Baus der Kita tatsächlich kein Vergabeverfahren durchführen zu müssen, wären allerdings nach wie vor die weiteren Vorgaben aus meiner an Sie gerichteten Stellungnahme vom 02.06.2023 (soweit sich diese nicht auf den Kita-Betrieb beziehen) zu beachten, d. h. die Stadt dürfte dem Träger keine verbindlichen Vorgaben für die Planung und dem Bau der Kita machen und die Stadt dürfte keinen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung sowie auf den Bau der Kita nehmen (siehe insbesondere die Seiten 5-10 meiner Stellungnahme vom 02.06.2023). Ob allerdings solche lediglich unverbindliche Vorgaben der Stadt in Ihrem Interesse liegen (bei denen es sich um keine einklagbaren Verpflichtungen des Trägers handeln würde), wäre vorher noch zu entscheiden.

Sollten demgegenüber verbindliche Verpflichtungen des Trägers im Verhältnis der Stadt zur Planung und zum Bau der Kita gewünscht sein, würde dagegen ein sogenannter „Bestellbau“ und damit ein öffentlicher Bauauftrag nach dem Vergaberecht vorliegen (siehe insbesondere Seite 10 oben meiner Stellungnahme vom 02.06.2023). In diesem Fall wäre dann doch Ihre Kommune als Auftraggeber der notwendigen Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung der Kita anzusehen. Es würde dann jedoch gegebenenfalls keine GU-Vergabe durchgeführt werden müssen, wenn tatsächlich sämtliche erforderlichen Planerleistungen vom Träger gestellt werden (siehe oben). Sofern dies nicht der Fall wäre, dürften die Planung und der Bau der Kita wohl (ausnahmsweise) zusammen – als Bauvergabe – ausgeschrieben werden, da die von Ihnen gewünschte Modulbauweise eine große Chance für die Zulässigkeit einer solchen Gesamtvergabe bietet (siehe mein Kurzgutachten vom 20.10.2023, welches insoweit

noch immer aktuell wäre). Da der aktuelle EU-Schwellenwert für Bauleistungen derzeit (seit dem 01.01.2024) bei 5,538 Mio. € netto liegt und gemäß Ihren Schätzungen dieser Schwellenwert nicht erreicht werden würde (voraussichtlicher Auftragswert für Planung und Bau: 4,728 Mio. €), wäre demnach lediglich eine nationale Bauvergabe von Ihnen durchzuführen (möglicherweise auch erst, nachdem die (Ausführungs-)Planung – gegebenenfalls: Funktionalausschreibung – des Planers Ihres Trägers vorliegt).

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der beiden vorgenannten aktuellen Entscheidungen auf Ihr hiesiges Projekt war es mir wichtig, Ihnen diese Informationen schnellstmöglich an die Hand zu geben. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass die vorgenannten Entscheidungen teilweise noch gar nicht veröffentlicht waren, sodass wir diese erst beschaffen und sodann auch prüfen und rechtlich bewerten mussten.

Zwar hatten Sie mitgeteilt, dass die Beratungen Ihres HFA bereits Ende Januar durchgeführt werden sollten. Auch muss von Ihren Gremien ja erst noch eine Entscheidung über die Auslagerung der Kita-Trägerschaft getroffen werden. Jedoch war eine frühere Information Ihrerseits durch uns eben leider nicht möglich, sodass ich Ihnen empfehlen möchte, Ihren Gremien sowie auch der ZVS unsere aktuellen Informationen nochmals zukommen zu lassen.

Ich lege die Akte nun zunächst auf (erneute) Wiedervorlage. Bitte lassen Sie uns zu gegebener Zeit die Beschlüsse bzw. die Ergebnisse der Beratungen Ihrer Gremien zukommen und teilen Sie mir bitte auch mit, ob Ihre Zentrale Vergabestelle sich zwischenzeitlich zum hiesigen Projekt geäußert hat.

Abschließend sei noch mitgeteilt, dass selbst wenn komplett auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens verzichtet werden würde, noch immer Gespräche mit dem bzw. den in Betracht kommenden Träger zu führen wären. Hierbei müsste auch ein Betreibervertrag (einschließlich der „Verpflichtung“ des Trägers zur Erbringung bzw. zum „Einkauf“ der Planungs- und Bauleistungen) mit dem Träger geschlossen werden. Daher gehe ich davon aus, dass in Ihrem hiesigen Projekt nach wie vor Bedarf für unsere weitere anwaltliche Unterstützung bestehen wird.

Für Rückfragen bzw. zur Rücksprache stehen Frau Ehrmann und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Zweschper

Rechtsanwalt / Partner

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

rechtsanwälte^{szk}

Büro Wiesbaden (Hauptsitz): Bahnhofstraße 38, 65185 Wiesbaden

Fon: +49 (0)611 50 40 63-40 | Fax +49 (0)611 50 40 63-41

Büro Darmstadt (Zweigstelle): Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt

Fon: +49 (0)6151 734 75-940 | Fax +49 (0)6151 734 75-150

E-Mail: zweschper@rechtsanwaeltesz.de

Internet: www.rechtsanwaeltesz.de

Rechtsanwälte SZK - Stapelfeldt Zweschper Krumb - Partnerschaft mbB

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt a. M., PR 1530

Kindertagesstätten

1.2 Dr.R./Rau/Bü/Hö/Ju

**Verwaltungsgerichte: Betriebsführung
für einen Kindergarten unterliegt nicht dem Vergaberecht**

Muss eine Gemeinde die Betriebsführung durch einen nicht-kommunalen Träger in einer von ihr errichteten Kindertagesstätte ausschreiben? Das hatte das Oberlandesgericht Jena in einer Entscheidung vom 09.04.2021 in Anwendung der Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bejaht (Az.: Verg 2/20 – juris). Das OLG argumentiert im Wesentlichen, dass Ausnahmen vom Vergaberecht in §§ 107 ff. GWB, anknüpfend an die europarechtlichen Vorgaben, abschließend normiert seien. Eine Ausdehnung der Ausnahmen in weitere Bereiche auch durch gesetzliche Bestimmungen außerhalb des Vergaberechts durch Bundes- oder Landesgesetzgeber, stehe der Vorrang des Europarechts entgegen. § 130 GWB in Verbindung mit Anhang XIV der Richtlinie 2014/24 EU gäbe zu erkennen, dass öffentliche Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen grundsätzlich von dem Anwendungsbereich des Vergaberechts erfasst würden; insoweit bestünden allein einige Sonderregelungen (OLG Jena a.a.O., Rn. 21).

Standpunkt in der deutschen Gesetzgebung

In der Gesetzgebung wird hingegen seit Langem die Auffassung vertreten, dass Vergaberecht in Zusammenhang mit der Leistungserbringung auf sozialrechtlicher Grundlage nicht einschlägig sei (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage betreffend Vergaberecht für Kommunen in der Jugend- und Sozialhilfe, Bundestagsdrucksache 16/5347; aber auch Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts – Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG aus dem Jahr 2015, BT-Drucks. 18/6281 S. 114 f.).

Aktuelle Entscheidungen des VG Darmstadt und des HessVGH

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat durch Beschluss vom 13.10.2023 (Az.: 7 L 1857/23.DA, noch unveröffentlicht) einer südhessischen Gemeinde aufgegeben, ein Vergabeverfahren betreffend Betreiberleistungen einer Kindertagesstätte vorläufig abubrechen und die Zuschlagerteilung vorläufig zu unterlassen. Den Antrag hatte ein potenzieller nicht-kommunaler Kita-Träger gestellt. Aus § 30 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) ergebe sich dieser Anspruch auf Unterlassen des Zuschlags. Nach § 30 Abs. 4 HKJGB sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können. Nach Auffassung des VG Darmstadt liegt bereits der für die Anwendbarkeit des Vergaberechts nach §§ 97 ff. GWB erforderliche öffentliche Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB nicht vor. Gegenstand des

Vergabeverfahrens sei nicht die Beschaffung von Dienstleistungen gegen ein Entgelt, sondern die Festlegung der Bedingungen für die Leistungsabwicklung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsträger (der Gemeinde), dem Leistungserbringer (dem zukünftigen Betreiber) und den Leistungsberechtigten (Kindern bzw. Eltern). Der Leistungserbringer habe einen Entgeltanspruch gegen dem Leistungsberechtigten. Nur aufgrund eines Schuldbeitritts werde der Leistungsträger Mitschuldner eines zivilrechtlichen Entgelts. Bei den Verlustabdeckungszahlungen, die die Gemeinde voraussichtlich leisten werde, handele es sich lediglich um eine Förderung nach § 30 Abs. 3 HKJGB in Verbindung mit § 74 Abs. 1-5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Das Verwaltungsgericht betonte (S. 8 des Umdrucks), dass es an die Prognose der Erfolgsaussichten in der Hauptsache besondere Anforderungen gestellt habe, weil der Erfolg der Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnehme. Das erklärt den relativ großen Umfang der rechtlichen Ausführungen im Beschluss. In zweiter Instanz hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) die Entscheidung des VG Darmstadt durch Beschluss vom 29.11.2023 (Az.: 8 B 1502/23, unveröffentlicht) bestätigt. Ein ähnlicher Beschluss liegt für Bayern vor (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof – BayVGH, Beschluss vom 06.12.2021, Az.: 12 CE 21.2846 – juris).

Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht trotz dort vertretener Unanwendbarkeit des Vergaberechts allerdings davon aus, dass in Fällen, in denen sich mehrere freie Träger um die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen bemühen, diese einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und chancengleiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren zusteht (BayVGH a.a.O., Rn. 2). Die zentralen Grundsätze aus dem Sozialrecht für die Förderung nicht-kommunaler Träger haben wir im Überblick in unserer Meldung HSGB Kompakt Nr. 196/2023 vom 12.12.2023 dargestellt (unter der Zwischenüberschrift „Sozialrecht gilt: Zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung und angemessene Eigenleistung“).

Einschätzung der Geschäftsstelle

Der Bundesgesetzgeber hat bei einer größeren GWB-Novelle noch einmal hervorgehoben, dass nach dortiger Auffassung soziale Dienstleistungen weiterhin in einer Weise organisiert werden dürfen, die nicht mit der Vergabe öffentlicher Aufträge verbunden ist, beispielsweise durch die bloße Finanzierung solcher Dienstleistungen (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – Bundestagsdrucksache 18/6281, S. 114 f.). Mit diesen Erwägungen des Bundesgesetzgebers, der seinerseits sich mit den europarechtlichen Vorgaben auseinandersetzt, argumentiert maßgeblich die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Die zitierte Entscheidung des OLG Jena zeigt allerdings, dass es mit Blick auf die europarechtlichen Vorgaben und den Vorrang des Europarechts eine andere rechtliche Beurteilung mindestens vertretbar ist. Auch überzeugt die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des § 30 Abs. 4 HKJGB nicht, der seinem Wortlaut nach eher das Verhältnis kommunaler Tätigkeit zu nicht-kommunaler Trägerschaft betrifft und zumindest im Wortlaut nichts darüber besagt, wie unter mehreren nicht-kommunalen „Anbietern“ ausgewählt werden kann.

Auch für das Sozialrecht ist übrigens anerkannt, dass beispielsweise kommunale und kirchliche Kindergärten nicht als – so das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wörtlich – „closed shop“ verstanden werden dürften (so das Bundesverwaltungsgericht – BVerwG, Urteil vom 25.11.2004, Az.: 5 C 66/03 – juris=NVwZ, S. 825, 826). Die Vergabe von Fördermitteln für die Kita-Betriebskosten muss demnach ebenfalls eine ausreichende Bekanntmachung gewährleisten und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügen (so auch die Gesetzesbegründung zum VergRModG BT-Drucks. 18/6281 S. 115 f.; zu den rechtlichen Bindungen bei der Vergabe von Fördermitteln bereits VG Darmstadt, Urt. vom. 21.10.2009 Az. 9 K 1230/07.DA = HSGZ 2010 S. 118 ff.). Konkret dürfte Bürgermeister Peppone also nicht ohne Herstellung von Transparenz die Kita-Trägerschaft auf die Kirchengemeinde von Pfarrer Don Camillo übertragen. Vielmehr müsste die Absicht, einen Kita-Betriebsvertrag zu schließen oder einschlägige Fördermittel per Verwaltungsakt zu vergeben im Vorhinein publiziert werden, z.B. auf der Internetseite der Gemeinde.

Wie sich Vergabe- und Sozialrecht zueinander verhalten, ist bislang durchweg allein Gegenstand von obergerichtlichen Entscheidungen gewesen; eine höchstrichterliche Klärung steht aus. Im Verwaltungsprozess ergibt sich die starke Rolle der zweiten Instanz daraus, dass die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich letztinstanzlich von den Oberverwaltungsgerichten entschieden werden (§ 152 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Eine höchstrichterliche Klärung wäre mithin lediglich über ein Hauptsacheverfahren und damit wahrscheinlich frühestens in einigen Jahren zu erreichen und zu erwarten.

Für die Rechtslage in Hessen ist einstweilen festzuhalten, dass im Verwaltungsrechtsweg rechtskräftig geklärt ist, dass ein Vergabeverfahren in Anwendung des GWB bezüglich der Betriebsführung einer Kindertagesstätte nicht zulässig sein soll.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gericht: Hessischer Verwaltungsgerichtshof 8. Senat
Entscheidungsdatum: 29.11.2023
Aktenzeichen: 8 B 1502/23
ECLI: ECLI:DE:VGHHE:2023:1129.8B1502.23.00
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle:



Verfahrensgang

vorgehend VG Darmstadt, 13. Oktober 2023, 7 L 1857/23.DA, Beschluss

Tenor

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13. Oktober 2023 - 7 L 1857/23.DA - wird verworfen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für die Beschwerdeinstanz auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, der das Begehren der Antragstellerin zugrunde liegt, die Fortführung eines von der Antragsgegnerin bereits begonnenen Vergabeverfahrens zu unterbinden, bleibt ohne Erfolg. Die Beschwerde ist zwar fristgerecht eingelegt und gemessen an §§ 173 Satz 1 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Alt. BGB auch fristgerecht begründet.
- 2 Sie ist aber nach § 146 Abs. 4 Satz 2, 2. Alt., Satz 3 VwGO zu verwerfen, denn ihr mangelt es an der Darlegung der Gründe, aus denen die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. Das Darlegungserfordernis in § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO verlangt von dem Beschwerdeführer, konkret zu erläutern, aus welchen Gründen der angegriffene Beschluss fehlerhaft und daher abzuändern oder aufzuheben ist. Die Beschwerdebegründung hat sich mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen.
- 3 Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Antragsgegnerin nicht. Sie hat es nicht vermocht darzulegen, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einem im Wege der einstweiligen Anordnung sicherungsfähigen Anspruch der Antragstellerin auf Unterlassen des von der Antragsgegnerin durchgeführten Vergabeverfahrens ausgegangen ist.
- 4 Soweit die Antragsgegnerin ausführt, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass die Antragstellerin keine Zugriffsrechte auf das im Eigentum der Antragsgegnerin stehende Kindertagesstättegebäude im X...weg ... besitze und weitere ihrer Ansicht nach unzureichende Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts rügt, legt sie nicht dar, inwiefern daraus ihre eigene Berechtigung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens folgen sollte. Streitgegenstand ist vorliegend nicht etwa ein Besitz- oder Eigentumsanspruch der Antragstellerin hinsichtlich des von der Antragsgegnerin errichteten Kindertagesstättegebäudes, sondern der von der Antragstellerin geltend

gemachte Unterlassungsanspruch hinsichtlich des auf die Betreiberleitungen gerichteten Vergabeverfahrens.

- 5 Auch der Hinweis, dass die Antragstellerin nicht in der Lage sei, Räumlichkeiten für eine Kindertagesstätte zur Verfügung zu stellen, verkennt den Gegenstand dieses Verfahrens. Die Antragstellerin begehrt vorliegend nicht etwa die Berechtigung, eine eigene Kindertagesstätte eröffnen zu dürfen oder eine ihrer bislang im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin betriebene Kindertagesstätten in das Gebäude im X...weg zu verlegen. Sie begehrt vielmehr, das bereits begonnene Vergabeverfahren vorläufig zu unterlassen.
- 6 Für die Entscheidung des Rechtsstreits kann dahinstehen, dass - so die Ansicht der Antragsgegnerin - kein vorrangiges Betätigungsrecht der Antragstellerin verletzt sei, da sie (zumindest ab 2024) kein eigenes Gebäude zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung hat. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ausschließlich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch der Antragstellerin, der die Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens voraussetzt. Dass aus dem nach Ansicht der Antragsgegnerin fehlenden Betätigungsrecht der Antragstellerin die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens folgt, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt.
- 7 Die Antragsgegnerin vertritt weiter die Ansicht, der Antragstellerin stehe entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung kein Rechtsschutzinteresse zur Seite, da der Subsidiaritätsgrundsatz des § 30 Abs. 4 HKJGB mangels eigener Räume der Antragstellerin nicht verletzt sein könne. Mit dieser Argumentation übersieht die Antragsgegnerin allerdings, dass das Verwaltungsrecht das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin in der Gefahr der Verwirklichung irreversibler Fakten sieht, da bei abgeschlossenem Vergabeverfahren Primärrechtsschutz ausgeschlossen sei (Seite 7, letzter Absatz des amtlichen Beschlussumdrucks). Diese Annahme stellt die Antragsgegnerin mit ihren Ausführungen nicht in Frage.
- 8 Weiter trägt die Antragsgegnerin vor, aufgrund des erfolglos verlaufenen, dem Bau der Kindertagesstätte im X...weg vorgelagerten Interessebekundungsverfahren zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte durch einen freien Träger bestehe ihre eigene Verpflichtung zur Deckung des unstreitig bestehenden Betreuungsbedarfs. Diese Verpflichtung ist vorliegend allerdings nicht streitig. Streitig ist lediglich, ob die Antragsgegnerin sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung eines Vergabeverfahrens bedienen darf.
- 9 Soweit die Antragsgegnerin auf Seite 5 ihres Schriftsatzes vom 16. November 2023 ausführt, die zu treffende Auswahlentscheidung zwischen den Bewerbern rechtfertige - anders als in dem dem Urteil des BSG vom 17. Mai 2023 - B 8 SO 12/22 - zugrundeliegenden Fall - ein Vergabeverfahren, behauptet sie dies lediglich, legt es aber nicht dar. Sie führt zwar aus, vorliegend gehe es nicht darum, dass sich Interessenten in einem „Pool“ registrierten und nebeneinander den Eltern der zu betreuenden Kindern ihre Leistungen anböten, sondern darum, dass nur ein Bewerber für den Betrieb der Kindertagesstätte im X...weg ausgewählt werden könne. Zur Begründung zitiert sie die Ausführungen des BSG a.a.O., wonach die Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis nicht generell vergabefrei ist, sondern vielmehr im Einzelfall zu prüfen ist, „ob der Leistungsträger nach der gesetzlichen Konzeption eine Auswahlentscheidung nach den oben genannten Kriterien trifft“.
- 10 Dass die vom BSG verlangte Prüfung vorliegend zu Gunsten der Antragsgegnerin ausgeht, legt sie allerdings nicht dar. Sie legt zudem nicht dar, dass die Entscheidung des

BSG auf den vorliegenden Fall übertragbar wäre. In der o.a. Entscheidung des BSG hatte ein Träger der Eingliederungshilfe zu Unrecht Leistungen der Eingliederungshilfe für sein Stadtgebiet im Vergabeverfahren ausgeschrieben, obwohl die gesetzliche Konzeption des Eingliederungshilferechts den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Trägern der Eingliederungshilfe und geeigneten Leistungserbringungen nach den §§ 75 ff. SGB XII nach den Kriterien der Leistungsfähigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorsieht. Vorliegend geht es allerdings gerade nicht um die grundsätzliche Vereitelung des Abschlusses von Trägervereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis durch eine Vergabe an einen Träger, sondern um eine dieser gesetzlichen Grundentscheidung nachgelagerte konkrete Auswahlentscheidung zwischen mehreren Trägern. Die in Bezug genommene Rechtsprechung des BSG hat allerdings lediglich die Zulässigkeit von Vergabeverfahren im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis bejaht, in denen bereits auf der Ebene der gesetzlichen Grundkonzeption eine Auswahlentscheidung zu treffen ist. Dass diese Rechtsprechung auch auf die hier streitgegenständliche nachgelagerte Entscheidungsebene zu übertragen ist mit der Folge, dass die im SGB IIX vorgegeben Kriterien von den vergaberechtlichen Auswahlkriterien verdrängt werden, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt.

- 11 Die von der Antragsgegnerin weiter aufgeworfene Frage, ob der Betreibervertrag einen öffentlichen Auftrag oder eine Dienstleistungskonzession im Sinne des GWB darstellt, ist für die Frage, ob sie ein Vergabeverfahren durchführen durfte, unerheblich. Auch der Umstand, dass der für Vergabeverfahren vorgesehene EU-Schwellenwert erreicht sei, beantwortet die Frage, ob die Antragsgegnerin sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts rechtfehlerfrei für eine Auswahlentscheidung im Vergabeverfahren entscheiden durfte, nicht.
- 12 Dass nach Ansicht der Beschwerde vorliegend der Anwendungsbereich des § 74 Abs. 1 SGB IIX nicht eröffnet und eine Förderpflicht nicht streitgegenständlich sei, hat für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Durchführung eines Vergabeverfahrens keine Bedeutung. Entsprechendes legt die Antragsgegnerin auch nicht dar.
- 13 Auch der Hinweis der Antragsgegnerin, dass das Vergabeverfahren ausschließlich auf freie Träger beschränkt ist, und daher deren Interessen berücksichtigt worden seien, legt die Rechtmäßigkeit einer Auswahl durch Vergabeverfahren nicht dar.
- 14 Die weitere Aussage der Beschwerde, ein EU-weites Vergabeverfahren sei die einzige ermessenskonforme Entscheidungsmöglichkeit, behauptet die Rechtmäßigkeit des Ergebnisses des Vergabeverfahrens, nicht aber die hier allein streitgegenständliche Frage nach der Zulässigkeit des Vergabeverfahrens in der vorliegenden Konstellation.
- 15 Soweit die Antragsgegnerin behauptet, die Vorgaben des HKJGB würden durch vorrangige europarechtliche Vorgaben überlagert, setzt sie wiederum die Zulässigkeit eines Vergabeverfahrens voraus, legt sie aber nicht dar.
- 16 Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 152 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf den §§ 47 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 2 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG. Hinsichtlich der weiteren Begründung folgt der Senat der erstinstanzlichen Entscheidung.
- 17 Der Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

AKTENVERMERK

Betreff: Oestrich-Winkel/ Beratung VI (Vergaberecht - Kita nördlich des Bürgerzentrums in Oestrich; Akte 23/00376)

Datum: 07.02.2024

Verfasserin: RAin Ehrmann

VG Darmstadt, Beschl. v. 13.10.2023 Az. 7 L 1857/23.DA

A. Sachverhalt

Die Gemeinde (Antragsgegnerin) sucht einen externen Betreiber für eine Kita in einem neu errichteten und gemeindeeigenen Gebäude für die Dauer von 10 Jahren (mit Verlängerungsoption). Aus diesem Grund hat sie das Vergabeverfahren im Juni 2023 veröffentlicht. Der Betreiber (= potenzieller Auftragnehmer) wird verpflichtet, bestimmte Betreiber-Leistungen zu erbringen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb der Kita (beispielsweise die Öffnungszeiten und die Anzahl der Kitaplätze) stammen von der Auftraggeberin (Gemeinde).

Der Betreiber zieht die Beiträge direkt bei den Erziehungsberechtigten der Kinder ein. Sofern kein auskömmliches Ergebnis für den Betreiber erzielt wird, kann dieser ein monatliches Entgelt durch die Gemeinde als „Förderung“ verlangen.

Die Antragsgegnerin beabsichtigte eine Zuschlagserteilung Mitte Oktober 2023. Die Antragsstellerin wandte sich daher an das Verwaltungsgericht, um den Zuschlag und die weitere Durchführung des Vergabeverfahrens zu verhindern. Sie selbst betreibt eine Kita im Gemeindegebiet und ist bereit, diese Einrichtung in einem anderen Gebäude weiterzubetreiben.

B. Verfahren

Es handelt sich um eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz gem. § 123 VwGO, d.h. um eine lediglich vorläufige Entscheidung. Das Gericht hat eine Sicherungsanordnung erlassen, mit der die Antragsgegnerin (Gemeinde) verpflichtet wird, das Vergabeverfahren vorläufig abubrechen und die Zuschlagserteilung vorläufig zu unterlassen.

Grundsätzlich schließt sich das Hauptsacheverfahren noch an. Dieses hat aber eine wesentliche längere Verfahrensdauer und dessen Ausgang bleibt daher abzuwarten.

Im vorläufigen Rechtsschutz erfolgt grundsätzlich nur eine summarische Prüfung, allerdings liegt im vorliegenden Fall die Besonderheit vor, dass die vorläufige Anordnung insoweit eine „Vorwegnahme der Hauptsache“ beinhaltet, sodass erhöhte Anforderungen an die Prüfung bzw. die Prognose der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestellt werden.

Der Entscheidung des VG lag daher folgender Prüfungsmaßstab zugrunde: Um den Antragsgegner zu einem Unterlassen zu verpflichten, war es erforderlich, dass gegen die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ernsthafte Bedenken bestehen und der Anspruch des Antragsstellers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Dies wurde vom Gericht letztlich bejaht.

Im Anschluss an die Entscheidung legte die Antragsgegnerin (Gemeinde) Beschwerde gegen den Beschluss des VG Darmstadt ein. Der VGH Kassel hat die Beschwerde jedoch mangels ausreichender Darlegung der Gründe, weshalb die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben bzw. abzuändern ist, verworfen (Hessischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss v. 29.11.2023 - 8 B 1502/23).

C. Inhalt der Entscheidung des VG Darmstadt

Das Gericht hat sich mit der Frage befasst, ob für die Beauftragung eines freien Jugendhilfeträgers zur Erbringung von Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 Abs. 1 SGB VIII durch eine Gemeinde ein Vergabeverfahren durchgeführt werden kann.

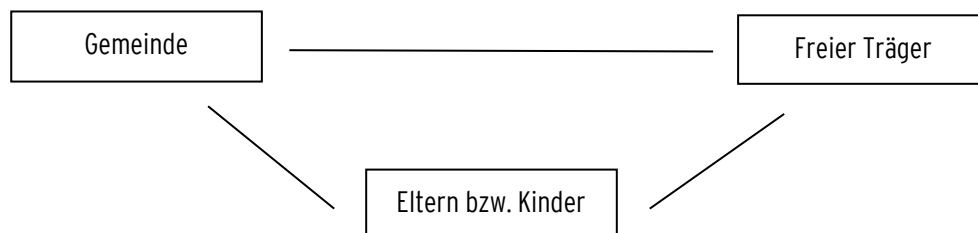
Die Entscheidung des Gerichts (Beschluss) beinhaltet folgende Aussagen:

- Es liegt bereits der für die Anwendbarkeit des Vergaberechts nach §§ 97 ff. GWB erforderliche „öffentliche Auftrag“ i. S. d. § 103 Abs. 1 GWB nicht vor.
- Wenn ein Vergabeverfahren gleichwohl vorgenommen wurde, so verstößt dieses gegen die Grundsätze des Jugendhilferechts und ist daher unzulässig. Es verstößt gegen das in § 30 Abs. 4 HKJGB verankertes Subsidiaritätsprinzip sowie gegen die besonders geschützte Selbstständigkeit der freien Träger aus § 3 Abs. 4 HKJGB. Zuletzt kam es im vorliegenden Fall nicht mehr auf einen Verstoß gegen das Prinzip der Angebots- und Trägervielfalt an.

I. Kein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB

Definition: Öffentliche Aufträge sind nach § 103 Abs. 1 GWB entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

- Keine Vergütung des Betreibers durch die Gemeinde, mithin kein synallagmatischer Vertrag. Im Gegenzug ist der Betreiber auch nicht zur Erbringung der Betreiberleistung verpflichtet.
- Gegenstand des Vergabeverfahrens ist nicht die Beschaffung von Dienstleistungen gegen Entgelt, sondern die Festlegung der Bedingungen für die Leistungsabwicklung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis.



- Vorliegend ist Vertragsgegenstand die Festlegung von Bedingungen für die Leistungsabwicklung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen der Gemeinde, dem freien Träger und den Leistungsberechtigten (Eltern bzw. Kinder)
- Es besteht ein Entgeltanspruch des Leistungserbringers (freier Träger) gegenüber den Eltern/Kindern
- Im vorliegenden Fall wurde die Gemeinde nur aufgrund des Schuldbeitritts Mitschuldnerin des zivilrechtlichen Entgelts. Sofern das Ergebnis für den freien Träger nicht auskömmlich war, sollte die Gemeinde ein Entgelt leisten. Durch diesen Schuldbeitritt entsteht jedoch keine öffentlich-rechtliche Schuld. Zahlt die Gemeinde nur aufgrund dieses Schuldbeitritts kann dennoch kein direkter Leistungsaustausch zwischen der Gemeinde und dem freien Träger angenommen werden. Der Vertrag sieht daher keine zwingende Geldleistung an den Betreiber vor, sondern vielmehr nur für den Fall der fehlenden Bedarfsdeckung. Das potenzielle Entgelt ist daher als Förderung nach § 30 Abs. 3 HKJGB i. V. m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zu sehen.

II. Rechtsprechung des Thüringer OLG (Beschl. v. 09.04.2021 - Verg 2/20) ist in Hessen nicht anwendbar.

In Thüringen werden die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich von der Gemeinde betrieben, während in Hessen ein grundsätzlicher Betrieb durch die freien Träger erfolgen soll.

VG Darmstadt: Der Vertragsgegenstand sei keine Leistung, die ohne die Beauftragung eines konkreten Betreibers von der Gemeinde selbst erbracht werden müsste. Es liegt keine einklagbare Erfüllungspflicht vor. Denn anders als in Thüringen gibt es in Hessen und auf Bundesebene keine zu § 3 Abs. 3 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vergleichbare Norm.

§ 3 Abs. 3 ThürKigaG

Um ihre Verpflichtung nach Absatz 2 zu erfüllen, betreiben die Wohnsitzgemeinden eigene Kindertageseinrichtungen, soweit sie dies nicht einem der in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Träger übertragen. In diesem Fall schließen sie mit dem Träger Verträge, die insbesondere folgende Inhalte regeln: (...)

In Thüringen ist gesetzlich verankert, dass die Gemeinden eigene Kindertageseinrichtungen betreiben, soweit dies nicht einem Träger übertragen ist. Dies bedeutet, dass die Gemeinden Verträge mit den freien Trägern schließen, deren Inhalt in § 3 Abs. 3 S. 2 ThürKigaG vorgegeben ist.

In Hessen ist gerade nicht vorgesehen, dass die Gemeinden mit den freien Trägern Verträge über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schließen und mittels vertraglicher Vorgaben die Selbstständigkeit der Träger einschließen. In Hessen tragen die Gemeinden auch Sorge dafür, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze vorhanden sind. Dennoch besteht in Hessen das Gebot den Betrieb durch freie Träger zu fördern und anzuregen. Sollten die Plätze auf diesem Weg geschaffen werden, so ist von eigenen Maßnahmen der Gemeinde abzusehen.

Ohne Ausschreibung wäre die Gemeinde in Hessen daher nicht in der Pflicht die Betreiberleistung selbst zu betreiben. Im Übrigen handeln die freien Träger nicht auf Weisung der Gemeinde, sie erfüllen nur eigene Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu den Leistungsempfängern.

Es handelt sich weder mittelbar noch unmittelbar um eine Erbringung der Leistung gegenüber der Gemeinde, sondern um eine unmittelbare Inanspruchnahme der Leistung durch die jeweiligen Bürger beim Träger der freien Jugendhilfe.

Zwischenergebnis:

Die Gemeinde kauft nicht gezielt Leistungen ein, um sie den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen – wie es für die Anwendbarkeit des Vergaberechts erforderlich wäre. Daher werden auch keine öffentlichen Aufträge i.S.d. Wettbewerbsrecht erteilt. Die Tätigkeit der freien Träger wird vielmehr gefördert. Da es an einem öffentlichen Auftrag fehlt, besteht weder die Verpflichtung noch die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens.

III. Unvereinbarkeit der Durchführung eines Vergabeverfahrens mit den Grundsätzen des Jugendhilferechts

Sollte dennoch ein Vergabeverfahren durchgeführt werden, so ist dieses mit den Grundsätzen des Jugendhilferechts unvereinbar.

1. Subsidiaritätsprinzip aus § 30 Abs. 4 HKJGB

§ 30 Abs. 4 HKJGB

(4) Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

Das Subsidiaritätsgebot beinhaltet auch ein Abwehrrecht der freien Träger gegen ein Tätigwerden der Gemeinde. Durch den vorliegend beabsichtigten Betreibervertrag wird dieses Gebot verletzt. Die Antragsstellerin als freie Trägerin ist bereit ihre

Kita in einem anderen Gebäude weiterzubetreiben. Insofern liegt der Verstoß in der Beauftragung eines externen Dienstleisters. Aus den Vergabeunterlagen ergibt sich auch nicht, dass nur freie Träger in Betracht kommen oder diese priorisiert werden. Doch selbst wenn der Zuschlag an einen freien Träger erfolgen würde, läge ein Verstoß gegen die besonders geschützte Selbstständigkeit vor (siehe weiter unten).

Die Verletzung ist auch nicht erst dadurch bedingt, dass die Gemeinde mit der Maßnahme die Deckung des allg. Bedarfs an Kita-Plätzen verfolgt. Die Gemeinde hat dieses Gebot bei jeder einzelnen Maßnahme zu prüfen.

2. Besonders geschützte Selbstständigkeit nach § 3 Abs. 4 HKJGB

§ 3 Abs. 4 HKJGB

(4) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten partnerschaftlich zusammen; dabei ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt aufgrund der strengen Vertragsvorgaben bereits vor. Der freie Träger ist in seiner Selbstständigkeit erheblich eingeschränkt.

3. Verletzung der Angebots- und Trägervielfalt

Zuletzt kommt ein Verstoß gegen dieses Prinzip in Betracht. Das VG Darmstadt hat sich in der vorliegenden Entscheidung jedoch nicht weiter damit befasst, da die vorgenannten Prinzipien bereits verletzt wurden. Im zugrundeliegenden Fall trug die Gemeinde hier jedoch vor, dass sie dieses Prinzip nicht verletze, da auch weitere freie Träger Kindertagesstätten im Gemeindegebiet betreiben könnten.

IV. Beschwerdeverfahren vor dem VGH Kassel (HessVGH, Beschluss v. 29.11.2023 - 8 B 1502/23).

Die Beschwerde der Antragsgegnerin (der Gemeinde) gegen die Entscheidung des VG Darmstadt wurde verworfen mit der Begründung, dass es an der Darlegung der Gründe, aus denen die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist mangelt. Die Antragsgegnerin ist ihrer Darlegungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Einzelner Vortrag der Antragsgegnerin wird somit vom Senat abgetan. Der VGH führt insbesondere aus, dass es nicht auf die Zugriffsrechte des freien Trägers auf das gemeindeeigene Gebäude ankommt. Der VGH bestätigt die Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes zudem durch die bestehende Gefahr der Verwirklichung irreversibler Fakten. Auch die vom Antragsgegner vorgetragene Entscheidung des Bundessozialgerichts, wonach ein Vergabeverfahren im Einzelfall durchzuführen ist, sei nicht ausreichend auf die vorliegende Situation angewandt worden und im Übrigen nicht übertragbar, da es sich um einen anderen Verfahrensstand handele. Zuletzt bemängelt der VGH, dass sich einzelne Begründungen nicht mit der Frage befassten, ob das Vergabeverfahren überhaupt durchgeführt werden dürfe, vielmehr befasste sich der Antragsgegner mit nachgelagerter Frage zu der konkreten Vergabe.

Die Entscheidung des VGH ist daher aufgrund der Verwerfung der Beschwerde wenig aussagekräftig, was den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung angeht.

(Ehrmann)
Rechtsanwältin

Aktenzeichen: 7 L 1857/23.DA

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der C., , ,
C-Straße, C-Stadt,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

D.,,
D-Straße, D-Stadt,
- -

gegen

die Gemeinde A,
A-Straße -, ---,

Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:

B.,
B-Straße, B-Stadt,

wegen Vergaberechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 7. Kammer -

am 13. Oktober 2023 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, das Vergabeverfahren „Z“ vorläufig abubrechen und die Zuschlagserteilung vorläufig zu unterlassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe den vorläufigen Abbruch eines Vergabeverfahrens durch die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin veröffentlichte im Juni 2023 das Vergabeverfahren „Z“. Hierbei sucht die Antragsgegnerin einen externen Betreiber für eine Kindertagesstätte in einem neu errichteten und gemeindeeigenen Gebäude für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Verlängerungsoption. Mit dem im Wettbewerb stehenden Auftrag wird der zukünftige Betreiber verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen, wie die Kindergartenplätze in dem genannten Gebäude zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten, von der Antragsgegnerin vorgegebenen Rahmenbedingungen vorzuhalten. Der zukünftige Betreiber zieht dabei die Elternbeiträge direkt bei den Erziehungsberechtigten der Kinder ein. Sofern die Kalkulation über die Kosten und Einnahmen kein auskömmliches Ergebnis für den Betreiber darstellt, kann dieser ein monatliches Entgelt für die Erbringung der geschuldeten Leistungen durch die Antragsgegnerin verlangen.

Die Zuschlags- und Bindungsfrist läuft am 30. November 2023 ab, während die Antragsgegnerin eine Zuschlagsentscheidung Mitte Oktober 2023 beabsichtigt. Der Leistungsbeginn soll am 1. Januar 2024 erfolgen.

An dem Vergabeverfahren ist die Antragstellerin beteiligt. Sie betreibt die Kindertagesstätte „Y“ im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin und ist bereit, diese Einrichtung in einem anderen Gebäude weiterzubetreiben.

Die Antragstellerin hat das Gericht am 31. Juli 2023 um einstweiligen Rechtsschutz er-
sucht. Sie vertritt insbesondere die Ansicht, das Vergabeverfahren verstoße gegen die
Grundprinzipien des SGB VIII und verletze die Vorschriften des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzes (im Folgenden: HKJGB).

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, das
Vergabeverfahren vorläufig abubrechen und ihr zu untersagen, einem Teilneh-
mer am Vergabeverfahren den Zuschlag zu erteilen,

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Eilantrag vom 31. Juli 2023 zurückzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Antragsgegnerin insbesondere auf eine Entscheidung
des Thüringer Oberlandesgerichts (Beschluss vom 9. April 2021 – Verg. 2/20 –). Der
Verwaltungsrechtsweg sei nicht eröffnet. Aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens
liege die ausschließliche Zuständigkeit der Vergabekammern des Regierungspräsidiums
Darmstadt vor. Die Antragstellerin begehre vorliegend ein Unterlassen im Sinne des
§ 156 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden: GWB).
Es mangle an einem Anordnungsgrund sowie einem Rechtsschutzinteresse, da die
Antragstellerin ihre rechtlichen Interessen in dem Vergabeverfahren hinreichend vertre-
ten könne. Der geplante Betrieb der Kindertagesstätte stelle unzweifelhaft einen öffentli-
chen Auftrag im Sinne des § 103 Abs. 1 GWB in Form eines Dienstleistungsauftrags
nach § 103 Abs. 4 GWB dar. Vorliegend sei ein synallagmatischer Vertrag gegeben, bei
dem die Antragsgegnerin den zukünftigen Betreiber für die erbrachten Betreiberleistun-
gen vergüte und der zukünftige Betreiber im Gegenzug die Erbringung der Betreiberleis-
tungen schulde. Es gehe nicht um das Recht bzw. die Genehmigung, einen Kindergar-
ten betreiben zu dürfen, sondern vielmehr um die Beauftragung und die daraus resultie-
rende Verpflichtung, dies zu tun. Auch sei bei dem gegenständlichen Auftrag mit einem
Wert über 2.000.000,00 EUR netto der Schwellenwert nach § 106 GWB überschritten

und es liege keine Ausnahme des Anwendungsbereichs vor. Die Antragstellerin verkenne, dass die Antragsgegnerin hier als Eigentümerin eines Kindergartengebäudes und nicht als Trägerin der Sozialhilfe auftrete. Es gebe vorliegend kein Widerspruch zum Sozialrecht. Die Antragsgegnerin übe Zurückhaltung aus, indem sie einen externen Dienstleister mit dem Betrieb der Kindertagesstätte beauftrage. Das Prinzip der Angebots- und Trägervielfalt werde nicht ausgehebelt. Es stehe der Antragstellerin offen, einen eigenen Kindergarten im Gemeindegebiet zu betreiben. Sie habe keinen Anspruch darauf, den Betrieb des Kindergartens im Gebäude der Antragsgegnerin vorzunehmen. Es ginge nicht um das allgemeine Angebot an Sozialleistungen gegenüber Leistungsempfängern und mithin die Deckung des allgemeinen Bedarfs an Kindergartenplätzen im Gemeindegebiet. Die Antragsgegnerin suche lediglich einen Betreiber für eine Kindertagesstätte in ihrem gemeindeeigenen Gebäude. Dabei komme nur ein und nicht mehrere Betreiber in Betracht.

Das Verfahren ist zunächst in der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt eingegangen und zugewiesen worden. Mit Verfügung vom 13. September 2023 hat es die 7. Kammer in die eigene Zuständigkeit übernommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens Bezug genommen.

II.

Für das vorliegende Verfahren ist die hiesige 7. Kammer des Verwaltungsgerichts gesetzlicher Richter, da sie nach dem gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan für das Sachgebiet „Vergaberecht“, Sachgebietsnummer 041401 zuständig ist. Unbeachtlich ist insoweit, dass es in dem Vergabeverfahren um Leistungen des Kinder- und Jugendschutzes geht, da sich die Antragstellerin gegen die Durchführung des Vergabeverfahrens an sich wendet. Streitentscheidende Normen sind solche des Vergaberechts (des

GWB). Es kommt maßgeblich darauf an, ob im vorliegenden Fall ein Vergabeverfahren durchzuführen ist.

Für den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor, für die keine abdrängende Sonderzuweisung gegeben ist.

Bei der im Streit stehenden Frage, ob die Beauftragung eines freien Jugendhilfeträgers zur Erbringung von Leistungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 Abs. 1 SGB VIII durch eine Gemeinde im Vergabewege erfolgen kann, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Beziehung zwischen Leistungserbringer und Jugendhilfeträger im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. Juni 2018 – 12 C 18.313 –, juris, Rn. 7.

Zwar ist die Antragsgegnerin als kreisangehörige Gemeinde kein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vgl. § 5 Abs. 1 HKJGB, und auch nicht zu einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 5 Abs. 2 HKJGB bestimmt worden. Aber die Antragsgegnerin nimmt im vorliegenden Fall eine mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern vergleichbare Rolle ein. Das Verhältnis zwischen den Beteiligten wird durch die Normen des HKJGB bzw. dem SGB VIII geregelt. Die hessischen Gemeinden sollen nach § 30 Abs. 4 HKJGB genauso wie die öffentliche Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 5 HKJGB von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können. Auch sollen die Gemeinden entsprechend den öffentlichen Trägern nach § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern, vgl. § 30 Abs. 3 HKJGB.

Im Übrigen dürfte sich der öffentlich-rechtliche Charakter der Streitigkeit auch daraus ergeben, dass die Antragstellerin die begehrte Unterlassung des streitgegenständlichen Vergabeverfahrens insbesondere auf eine (potentielle) Verletzung des § 30 Abs. 4 HKJGB und des § 4 Abs. 2 SGB VIII stützt, mithin auf öffentlich-rechtliche Normen.

Eine abdrängende Sonderzuweisung nach §§ 155, 156 Abs. 1, 158 Abs. 2 GWB liegt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht vor.

Gemäß § 156 Abs. 2 GWB können zwar Rechte aus § 97 Abs. 6 GWB sowie sonstige Ansprüche gegen Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, nur vor den Vergabekammern (bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Vergabekammern vom 18. Juni 1999) und dem Beschwerdegericht (dem Oberlandesgericht B-Stadt als einziges Oberlandesgericht in Hessen nach § 171 Abs. 3 GWB) geltend gemacht werden. Vorliegend steht jedoch weder ein Anspruch der Antragstellerin auf Einhaltung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren nach § 97 Abs. 6 GWB noch die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren in Streit. Die Antragstellerin begehrt vielmehr – gestützt auf Bestimmungen des SGB VIII sowie die des HKJGB – die Unterlassung der Durchführung eines Vergabeverfahrens überhaupt.

Eine solche Feststellung indes lässt sich in einem Vergabenachprüfungsverfahren von vornherein nicht erreichen. Die Abwendung der Durchführung eines Vergabeverfahrens an sich ist kein Rechtsschutzziel, welches in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zulässiger Weise verfolgt werden könnte.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. August 2021 – 12 CE 21.2141 –, juris, Rn. 4; vgl. auch: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Mai 2015 – VII-Verg 38/14 –, juris, Rn. 30.

Ein vergaberechtlicher Anspruch, eine Auftragsvergabe durch Aufhebung der Ausschreibung zu verhindern, besteht nicht. Nachprüfungsverfahren haben allein den

Zweck, dass Aufträge – ordnungsgemäß – erteilt werden, nicht aber, dass die Auftragserteilung überhaupt verhindert wird.

Vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 3. November 2011 – Verg W 4/11 –, juris., m. w. N.

Die Ansicht der Antragsgegnerin, aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens liege die ausschließliche Zuständigkeit der Vergabekammern vor und die Antragstellerin begehre vorliegend ein Unterlassen im Sinne des § 156 Abs. 2 GWB, würde dazu führen, dass die Antragstellerin angesichts der eindeutigen Rechtsprechung der Beschwerdegerichte rechtsschutzlos gestellt wäre. Dies würde gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) verstoßen.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. August 2021 – 12 CE 21.2141 –, juris, Rn. 5.

Anders als die Antragsgegnerin meint, liegt auch das erforderliche Rechtsschutzinteresse vor.

Ein in diesem Sinne qualifiziertes Rechtsschutzinteresse an der Gewährung vorbeugenden Rechtsschutzes wird angenommen, wenn die Gefahr besteht, dass irreversible Fakten geschaffen werden oder bereits die kurzfristige Hinnahme eines befürchteten Verwaltungshandelns geeignet ist, den Betroffenen in seinen Rechten in besonders schwerwiegender, nicht wiedergutzumachender Weise zu beeinträchtigen. Von der Annahme dieser Voraussetzungen ist zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Februar 2023 – 2 B 2156/22 –, juris, Rn. 25, m. w. N.

Nach diesen Maßstäben ist die Antragstellerin nicht auf das Vergabeverfahren zu verweisen. Ihr kann nicht zugemutet werden, die Vergabeentscheidung abzuwarten. Wird

der Zuschlag wie beabsichtigt erteilt, schließt dies den Primärrechtsschutz der Antragstellerin aus.

Vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 29. Januar 2013 – 11 U 33/12 –, juris, Rn. 63.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach diesem Zeitpunkt würde ins Leere laufen.

Der im Übrigen zulässige Antrag ist auch in der Sache begründet.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind gegeben. Danach kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung dafür ist neben einer besonderen Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) ein Anspruch der Antragstellerin auf die begehrte Sicherung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Nimmt der Erlass einer einstweiligen Anordnung – wie hier mit dem vorläufigen Abbruch des Vergabeverfahrens bei einem gewollten Leistungsbeginn ab Januar 2024 begehrt – die Hauptsache im Wesentlichen vorweg, so sind an die Prognose der Erfolgsaussichten in der Hauptsache besondere Anforderungen zu stellen.

Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Oktober 2007 – 7 TG 2131/07 –, juris, Rn. 4.

Es ist insofern erforderlich, dass gegen die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens ernsthafte Bedenken bestehen und der Anspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Der Antragstellerin ist es – gemessen an den dargelegten Maßstäben – gelungen, einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Bei der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Unterlassen des Zuschlags und damit auf den Abbruch des Vergabeverfahrens aus § 30 Abs. 4 HKJGB.

Der Antragsgegner greift mit der Durchführung des Vergabeverfahrens rechtswidrig in das in § 30 Abs. 4 HKJGB verankerte Subsidiaritätsgebot und damit in die in Berufsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG als freie Jugendhilfeträgerin ein.

Es liegt bereits der für die Anwendbarkeit des Vergaberechts nach §§ 97 ff. GWB erforderliche „öffentliche Auftrag“ i. S. d. § 103 Abs. 1 GWB nicht vor.

Öffentliche Aufträge sind nach § 103 Abs. 1 GWB entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Vorliegend ist – anders als die Antragsgegnerin meint – kein synallagmatischer Vertrag gegeben, bei dem die Antragsgegnerin den zukünftigen Betreiber für die erbrachten Betreiberleistungen vergütet und der zukünftige Betreiber im Gegenzug die Erbringung der Betreiberleistungen schuldet.

Gegenstand des vorliegenden Vergabeverfahrens ist nicht die Beschaffung von Dienstleistungen gegen ein Entgelt, sondern die Festlegung der Bedingungen für die Leistungsabwicklung im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen dem Leistungsträger (der Antragsgegnerin), dem Leistungserbringer (dem zukünftigen Betreiber) und dem Leistungsberechtigten (den Kindern bzw. deren Eltern). Der Leistungserbringer hat einen Entgeltanspruch gegen den Leistungsberechtigten. Nur aufgrund des Schuldbeitritts wird der Leistungsträger Mitschuldner des zivilrechtlichen Entgelts. Durch den

Schuldbeitritt wandelt sich die Forderung jedoch nicht in eine öffentlich-rechtliche Schuld. Zahlt der Leistungsträger das Entgelt an den Leistungserbringer allein aufgrund des Schuldbeitritts, kann ein direkter synallagmatischer Leistungsaustausch zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer durch den Abschluss der Leistungsvereinbarung nicht angenommen werden. Beim sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis handelt es sich um ein differenziertes Rechtsinstitut, das nicht zu einem lediglich zweiseitigen Auftragsverhältnis „uminterpretiert“ werden kann.

Vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. März 2022 – L 12 SO 227/19 –, Rn. 68 f., juris, Rn. 69 m. w. N.

Der vorliegende Betreibervertrag sieht vor, dass der zukünftige Betreiber die Elternbeiträge direkt bei den Erziehungsberechtigten der Kinder einzieht und nur sofern die Kalkulation über die Kosten und Einnahmen kein auskömmliches Ergebnis für den Betreiber darstellt, ein monatliches Entgelt für die Erbringung der geschuldeten Leistungen durch die Antragsgegnerin erhält. In dem Vertrag ist damit bereits keine zwingende Geldleistung an den zukünftigen Betreiber vorgesehen, sondern nur für den Fall der fehlenden Bedarfsdeckung. Bereits aus diesem Grund ist ein synallagmatisches Verhältnis zu verneinen, obgleich eine fehlende Bedarfsdeckung zu erwarten sein wird. Des Weiteren soll der zukünftige Betreiber die Beiträge direkt bei den Leistungsberechtigten (und nicht bei dem Leistungsträger) einziehen. Das potentielle monatliche Entgelt durch die Antragsgegnerin ist dabei lediglich als eine Förderung entsprechend § 30 Abs. 3 HKJGB i. V. m. § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zu sehen.

Der von der Antragsgegnerin vorgenommene Verweis auf den Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 9. April 2021 – Verg 2/20 – geht fehl. Vertragsgegenstand ist gerade keine Leistung, die ohne Beauftragung eines konkreten Betreibers von der Antragsgegnerin selbst erbracht werden müsste; eine einklagbare Erfüllungspflichtung fehlt.

Grund hierfür ist, dass eine mit § 3 Abs. 3 Thüringer Kindergartengesetz (im Folgenden: ThürKigaG) vergleichbare Norm im hessischen oder bundesrechtlichen Kinder- und Ju-

gendhilferecht nicht existiert. In § 3 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG ist explizit vorgesehen, dass die Gemeinden eigene Kindertageseinrichtungen betreiben, soweit sie dies nicht einem in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 genannten Träger (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Kindertageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, oder sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe) übertragen. In diesem Fall schließen sie mit dem Träger Verträge, deren Inhalt den Umfang der bereitzustellenden Plätze und deren Finanzierung (Nr. 1), das Verfahren des finanziellen Ausgleichs (Nr. 2), die Beachtung und Einhaltung der Qualitätsvorgaben des ThürKigaG und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und sowie des SGB VIII hinsichtlich der Kindertagesbetreuung (Nr. 3), Fristen und Verfahren für die Bereitstellung von Daten und Informationen aufgrund dieses Gesetzes (Nr. 4) sowie Rechtsfolgen für die Fälle, in denen die Vertragsparteien die Bestimmungen des Vertrags oder des ThürKigaG nicht einhalten (Nr. 5) regelt, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG.

Es ist in Hessen gerade nicht vorgesehen, dass die Gemeinden mit freien oder anderen Trägern Verträge über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen schließen und mittels vertraglichen Vorgaben die Selbständigkeit der Träger einschränken. Die Gemeinden tragen in Hessen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 HKJGB auch in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Nichtsdestotrotz sollen die hessischen Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern und soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, von eigenen Maßnahmen absehen, vgl. § 30 Abs. 3 und 4 HKJGB. Damit werden in Hessen Kindertageseinrichtungen – anders als in Thüringen – nicht grundsätzlich von den Gemeinden, sondern grundsätzlich von freien Trägern betrieben. Die Antragsgegnerin müsste die Betreiberleistung ohne Ausschreibung nicht selbst betreiben. Vielmehr könnte diese Aufgabe beispielsweise durch die Antragstellerin als freie Trägerin wahrgenommen werden. Eine einklagbare Erfüllungsverpflichtung ist insofern nicht ersichtlich.

Wie die öffentlichen Jugendhilfeträger kaufen die Gemeinden nicht gezielt Leistungen ein, um sie den Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen, wie dies für die Anwendung des Vergaberechts erforderlich wäre; sie beschaffen nicht Leistungen gegen Entgelt auf einem „Markt für Jugendhilfeeinrichtungen“. Die Gemeinden erteilen deshalb keine „öffentlichen Aufträge“ i. S. d. Wettbewerbsrechts, sondern befördern und ermöglichen „lediglich“ die vorrangigen Tätigkeiten der freien Jugendhilfe; sie sorgen mit der Förderung der freien Jugendhilfe auch nicht für die Erfüllung eigener Aufgaben, sondern unterstützen „lediglich“ die freie Jugendhilfe bei der Erfüllung von Aufgaben, die diese sich selbst gestellt hat.

Vgl. zu öffentlichen Jugendhilfeträgern: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 6. Dezember 2021 – 12 CE 21.2846 –, juris, Rn. 7, m. w. N.

Träger der freien Jugendhilfe, die gegenüber Hilfeempfängern eine Leistung erbringen, erfüllen ihre eigene Verpflichtung aus einem privatvertraglichen Schuldverhältnis mit diesen, handeln insoweit aber nicht im Auftrag und gemäß den Weisungen der Gemeinde. Vielmehr arbeiten die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, während die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten ist, vgl. § 3 Abs. 4 HKJGB. Bei der Leistungserbringung nach dem SGB VIII – wie der vorliegenden erzieherischen Leistung nach § 14 SGB VIII – handelt es sich deshalb weder unmittelbar noch mittelbar um eine Erbringung der Leistung gegenüber der Gemeinde, sondern um eine unmittelbare Inanspruchnahme der Leistung durch die jeweiligen Bürger beim Träger der freien Jugendhilfe selbst.

Vgl. zu öffentlichen Jugendhilfeträgern: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 6. Dezember 2021 – 12 CE 21.2846 –, juris, Rn. 8, m. w. N.

Da es infolgedessen an einem „öffentlichen Auftrag“ fehlt, besteht weder eine Verpflichtung noch eine aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Eine – wie hier – gleichwohl vor-

genommene vergaberechtliche Ausschreibung ist wegen Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Jugendhilferechts unzulässig.

Durch die Erteilung des Zuschlags wird die Antragstellerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in ihrem Recht aus § 30 Abs. 4 HKJGB verletzt. Danach sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Das in § 30 Abs. 4 HKJGB enthaltene bedingte Subsidiaritätsgebot vermittelt anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ein subjektives Abwehrrecht gegen ein Tätigwerden der Gemeinde.

Vgl. bezüglich öffentlichen Jugendhilfeträgern zum nahezu gleichlautenden § 4 Abs. 2 SGB VIII: D-Städtisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 25. August 2022 – 4 Bf 19/21 –, juris.

Durch das Vergabeverfahren und den beabsichtigten Betreibervertrag wird das in § 30 Abs. 4 HKJGB verankerte Subsidiaritätsgebot verletzt. Die Antragstellerin ist bereit und imstande, ihren derzeit im Gemeindegebiet betriebene Kindertagesstätte „Y“ in einem anderen Gebäude weiterzubetreiben. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin – wie sie ausführt – das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt, indem sie einen externen Dienstleister mit dem Betrieb der Kindertagesstätte beauftragt. Weder ist in den Vergabeunterlagen ersichtlich, dass die Antragsgegnerin nur freie Jugendhilfeträger als Betreiber zulassen würde, noch ist den Unterlagen eine Priorität zu entnehmen. Gleichzeitig würde selbst bei einem Zuschlag zugunsten eines freien Jugendhilfeträgers dessen in § 3 Abs. 4 HKJGB besonders geschützte Selbstständigkeit aufgrund der strengen Vertragsvorgaben erheblich eingeschränkt. Aufgrund des Auftragsverhältnisses würde es sich im Ergebnis nicht um eine Tagesstätte in freier selbstständiger Trägerschaft handeln.

Die Antragsgegnerin dringt ferner nicht mit den Argumenten durch, das Prinzip der Angebots- und Trägervielfalt werde nicht ausgehebelt, da es der Antragstellerin offenstehe,

einen eigenen Kindergarten im Gemeindegebiet zu betreiben, sie, die Antragsgegnerin, suche lediglich einen Betreiber für eine Kindertagesstätte in ihrem gemeindeeigenen Gebäude.

Die Antragsgegnerin verkennt, dass durch ihr Handeln bereits das Subsidiaritätsgebot verletzt ist und es auf eine zusätzliche Verletzung des Prinzips der Angebot- und Trägervielfalt nicht mehr ankommt. Die Verletzung des Subsidiaritätsgebots erfordert nicht, dass die Maßnahme der Gemeinde der Deckung des allgemeinen Bedarfs an Kindergartenplätzen im Gemeindegebiet dient. Vielmehr hat die Gemeinde bei jeder einzelnen Maßnahme zu prüfen, ob geeignete Angebote der freien Jugendhilfeträger betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können und bejahendenfalls diesen den Vorrang einzuräumen.

Des Weiteren hat die Antragstellerin den Anordnungsgrund und damit die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht. Es ist der Antragstellerin nicht zuzumuten, eine etwaige Hauptsacheentscheidung abzuwarten. Der Zuschlag soll Mitte Oktober, spätestens am 30. November 2023 erfolgen und die Betreiberleistungen sollen bereits ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden. Eine Hauptsacheentscheidung würde bis Leistungsbeginn nicht ergehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nicht nach § 188 VwGO gerichtskostenfrei. Zwar bezieht sich die Antragstellerin zur Verhinderung des Vergabeverfahrens auf kinder- und jugendhilferechtliche Vorschriften des SGB VIII und HKJGB, aber streitentscheidend sind insbesondere die Vorschriften des Vergaberechts, welchen keine Privilegierung hinsichtlich der Gerichtskosten zukommt.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG unter entsprechender Berücksichtigung von Nummer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Da die hiesige Entscheidung aufgrund des bald vorzunehmenden Zuschlags und zu erfolgenden Leistungsbeginns die Hauptsache vorwegnimmt, wird von einer Reduzierung des Streitwerts abgesehen.

Abwägung zur grundsätzlichen Entscheidung über die Frage der zukünftigen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

Mitwirkende Fachbereiche

- FB Bauen
- FB Finanzen
- Familienbüro

Grundstück

Gemarkung Oestrich; Flur 37; Flurstücke 239,240 mit zusammen 3.542 m² Grundstücksfläche.

VORBEMERKUNG

Zur Grundlagenermittlung einer neuen Kita gehört eine Einschätzung der Bedarfsgröße. 2018-2019 wurde mit belastbaren Zahlen festgestellt, dass die Stadt weitere Kindergartenplätze zur Verfügung stellen muss. Daraufhin wurden Flächen für einen weiteren Kindergarten gesucht und letztendlich sollte die Kita auf einer Fläche nördlich des Bürgerzentrums realisiert werden. Dies wurde im Magistrat am 06.09.2020 und in der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2020 beschlossen. Hierbei sollte es sich zunächst um einen 6-gruppigen Kindergarten mit integriertem Archiv handeln. Da es auf dem favorisierten Gelände noch kein Baurecht gab und mit dem Bau des Kindergartens mindestens zwei Jahre vergehen würden, entschlossen sich die Gremien dazu, erstmal einen provisorischen Kindergarten in einer Art „Containerlösung“ für eine 2-gruppige KiTa zu realisieren. Gegenwärtig geht die Stadt von einem Bedarf an Kindergartenplätzen aus, für die ein 4-gruppiger Kindergarten errichtet werden müsste, bestehend aus zwei Krippengruppen (Kinder von 1-3 Jahren – maximal 24 Betreuungsplätze) und zwei altersübergreifende Gruppen (Kinder von 2-6 Jahren – maximal 50 Betreuungsplätze).

Der Kindertagesstättenentwicklungsplan des Rheingau-Taunus-Kreises bescheinigt seit einigen Jahren fehlende Betreuungsplätze.

Das Fortschreiten des Baugebietes „Auf der Fuchshöhl“ sowie das Entstehen von mehreren Wohneinheiten auf dem „Eger-Gelände“ muss in einer Kita-Planung berücksichtigt werden. Auch werden weiterhin Zuzüge von Geflüchteten erwartet.

Unsere sieben Kindertagesstätten im Stadtgebiet sind derzeit zu 100% ausgelastet.

Die Mitarbeitenden sind an ihrer Belastungsgrenze – die räumliche Kapazität ist voll beansprucht. Um hier eine Entlastung zu schaffen, werden weitere Betreuungsplätze benötigt.

A. FINANZIELLE ABWÄGUNG

Baukosten:

Im Haushaltsplan 2024 sind 5 Mio. Euro für Baukosten eingeplant. Aktuell geht die Verwaltung von knapp 5 Mio. Euro Baukosten aus, die sich aus ca. 4 Mio. Baukosten und 20% Risikoaufschlag (= 800.000 Euro) zusammensetzen. (Anm.: Eine zusätzliche Unterkellerung würde bei etwa 800 m² weitere rund 800.000 Euro aufwärts bedeuten). Wichtig ist, dass diese Kostenschätzungen zum jetzigen Zeitpunkt ohne konkrete vorliegende Planung, einer Vielzahl verschiedener Bauvarianten und der (Kosten-)Volatilität in der Baubranche insgesamt nur Anhaltspunkte sein können. Bei der Kostenschätzung wurde von einer durchschnittlichen Ausstattung ausgegangen. In den Fokus gerückt sind bei der näheren Betrachtung zwei verschiedene aus Sicht der Verwaltung realistische KfW-Szenarien: Einmal der gegenwärtige Mindeststandard KfW-55 und das Passiv-Energie-Gebäude. Die Mehrkosten für den Passivhaus-Standard liegen bei ca. 10 Prozent. Das 0-Energie oder

Energieplushaus wurde nicht betrachtet, da bei einem energieautarken Gebäude und deren Nutzungsmöglichkeit ein reibungsloser Ablauf eines Kindergartens eventuell nicht gewährleistet werden kann. Ein Kindergarten sollte z.B. eine gewisse Raumtemperatur allgemeiner Richtwert 20°C. ideal für Kleinkinder 21°C bis 22°C. in Waschräumen 24°C. im Wickelbereich mindestens 24°C. in Schlafräumen 18°C. Diese Temperaturen könnten im Wetterextremfall vielleicht nicht erreicht werden.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Wichtig bei der Betrachtung der Baukosten ist, dass es letzten Endes unter dem Strich keine Unterschiede bei den Baukosten gibt zwischen der Stadt als Träger und einem externen Träger, da der externe Träger mutmaßlich sämtliche Investitionskosten, die die Stadt im Falle der städtischen Trägerschaft selbst zu tragen hätte, 1 zu 1 auf die Stadt umlegt. Hier können allerdings sehr wohl Unterschiede entstehen bei der Umlage der Investitionskosten und der Belastung für den städtischen Ergebnishaushalt. Beispiel: Die Stadt kann einen Kita-Neubau über 5 Mio. Euro nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde über 50 Jahre abschreiben. Die jährliche Belastung des Ergebnishaushalts durch Abschreibungen beträgt damit 100.000 Euro pro Jahr. Eine unverbindliche Marktsondierung bei potentiellen Kita-Trägern hat als maximale Umlagedauer der Investitionskosten 40 Jahre ergeben = 125.000 Euro pro Jahr. Die Annahme, dass ein möglicher externer Träger wirtschaftlicher und schneller bauen kann, wird durch das ohnehin notwendige Ausschreibungsverfahren relativiert.

Zudem wichtig: Im Falle einer externen Trägerschaft ist die Stadt nach Ableistung der Investitionskosten nicht automatisch (!) Eigentümer des Gebäudes. Ob und zu welchen Konditionen dann ein Übertrag an die Stadt erfolgen kann ist offen und muss im Rahmen der „Nutzungsvereinbarung bzw. Betreibervertrags“ im Vorfeld geregelt werden.

Hinweis: In der Vergangenheit wurde durch Landes- und Bundesförderung ein Zuschuss von 250.000 Euro pro neu entstandener Betreuungsgruppe gewährt. Das wären im Fall des Neubaus der „Kita Kunterbunt“ 1.000.000 Euro bei einer 4-er-Gruppe. Dieser Zuschuss kann derzeit nicht miteinbezogen werden, da ein neues Förderprogramm derzeit nicht vorhanden ist. Sowohl die Zuschussgewährung wie auch der Entfall des selbigen betrifft aber sowohl externen Träger wie Stadt.

Betriebskosten

Eine Stand heute verbindliche Kalkulation der Betriebskosten für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum bei noch nicht sicher prognostizierbarer Auslastung sowie Aufteilung zwischen U3- und Ü3-Betreuung mit entsprechend variierenden Personalschlüsseln kann naturgemäß nur näherungsweise erfolgen. Für die Kalkulation wurde wie folgt vorgegangen:

Einnahmenseite: Annahme eines realistischen Auslastungsmodells im Betrieb ab 2026.

Ausgabenseite: Es wurden für die jeweiligen Kostenblöcke die Durchschnittswerte aus den Ansätzen aus dem Jahr 2024 der drei städtischen Kitas (einmal 6-gruppig, einmal 5-gruppig, einmal 2-gruppig), herunter- bzw. hochberechnet auf eine 4-gruppige Kita (wohlwissend, dass es hier Unterschiede zwischen U3- und Ü3-Betreuungsanteilen gibt) und bei den Baukosten zudem mit einem Risikoaufschlag von 20 % versehen.

| Schätzung Einnahmen (bei Fertigstellung 2026) | Trägerschaft extern | Trägerschaft städtisch |
|--|--------------------------------|-----------------------------------|
| Elternbeiträge (Gebühren + Essen)* | 175.000 € | 175.000 € |
| KiFöG** | 180.000 € | 180.000 € |
| Gesamt | 355.000 € | 355.000 € |

* Modell: Es wird eine 4-gruppige Kindertagesstätte errichtet. Es werden in Summe 24 U3-Kinder und 50 Ü3-Kinder betreut. Es gibt einen Anteil von 10 % Geschwisterkindern. 75 Prozent der Kinder werden ganztags, 25 Prozent halbtags betreut. Die Auslastung beträgt im Jahr 2026 95%. Die Berechnung der Elternbeiträge und des Essensgeldes erfolgt auf Grundlage der derzeit gültigen Gebührensatzung der Stadt Oestrich-Winkel.

** Die Förderung durch das KiFöG bleibt im derzeit gültigen Umfang weiter bestehen, ebenso die Übernahme der 6-Stundenbetreuung für Ü3-Kinder.

Anm.: Eine mögliche Pachteinnahme im Falle der externen Trägerschaft wurde in dieser Betrachtung außen vorgelassen, weil sie über die Betriebskostenabrechnung ohnehin wieder auf die Stadt umgelegt werden würde.

| Schätzung Ausgaben (bei Fertigstellung 2026) | Trägerschaft extern | Trägerschaft städtisch |
|---|------------------------|---------------------------|
| Personalkosten (Entgelt + SV + ZVK)* | 988.000 € | 988.000 € |
| Sachkosten (ohne AfA auf Gebäude)** | 293.000 € | 293.000 € |
| AfA auf Gebäude*** | 125.000 € | 100.000 € |
| Gesamt | 1.406.000 € | 1.381.000 € |

* Die Personalkosten sind nur identisch, wenn sowohl beim Personalschlüssel für die Betreuung wie auch der Art der Hauswirtschaft identische Ansätze erfolgen. Kocht ein externer Träger beispielsweise selbst oder reinigt intensiver, erhöht sich der Ansatz entsprechend – das ließe sich aber im Rahmen der Ausschreibung ggf. auch verbindlich vorgeben.

** Hier ist zu berücksichtigen, dass bei externer Trägerschaft die Kontrolle über die Sachausgaben durch die Stadt nur eingeschränkt möglich ist und davon ausgegangen wurde, dass es keinen Betriebskostenzuschuss gibt.

*** Hier unter der Annahme getroffen, dass die Stadt als Träger 50 Jahre abschreiben kann, ein externer Träger Investitionskosten auf maximal 40 Jahre umlegt.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Wichtig bei der Betrachtung der Betriebskosten ist, dass es für die Abwägung zwischen externer und städtischer Trägerschaft nur bedingt relevant ist, weil die Stadt die dann anfallenden Kosten ohnehin zu begleichen hat (sie kann aus finanziellen Gründen beispielsweise nicht auf Personal oder Gruppen verzichten, wenn der Betreuungsanspruch besteht und die Nachfrage entsprechend da ist) und auch bei externer Trägerschaft durch die Umlage der Betriebskosten die Stadt diese letzten Endes auch 1 zu 1 jährlich zu bezahlen hat. Unterschiede können sich bei der Intensität der Hauswirtschaft und Reinigung ergeben sowie bei einem möglichen Risikoaufschlag bei externer Trägerschaft aufgrund mangelnder Kontrolle durch die Stadt, worauf im Folgenden eingegangen wird.

Risikozuschlag bei externer Trägerschaft aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeit durch die Stadt

In der folgenden Darstellung werden nur die Sachkosten betrachtet, weil sich bei den Personalkosten durch die Anlehnung an den TVÖD und Mitnahme von Tarifierhöhungen auch durch externe Träger keine Unterschiede zwischen den beiden Trägermodellen ergeben dürften, welche im Falle einer externen Trägerschaft 1 zu 1 an die Stadt weitergereicht werden.

Aktuell gibt es in der Stadt Oestrich-Winkel vier Kitas in externer Trägerschaft (eine in evangelischer, drei in katholischer Trägerschaft) und drei in städtischer Trägerschaft. Als Vergleichsmaßstab wurde die Entwicklung der Sachkosten im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre zugrunde gelegt, um festzustellen, ob es bei externer Trägerschaft möglicherweise eine aus städtischer Sicht schlechtere oder bessere Entwicklung der Sachkosten gibt. Ersteres – eine schlechtere Entwicklung – würde darauf hindeuten, dass die Stadt im Vergleich zu – im konkreten Fall – den beiden kirchlichen Trägern wirtschaftlicher haushaltet und/oder ihre Kontrollmöglichkeit bei der Verausgabung von Sachmitteln besser wahrnimmt bzw. wahrnehmen kann; zweiteres – eine bessere Entwicklung – könnte auf Gegenteiliges hindeuten. Um Sonderfaktoren auszuschließen, wurden auch hier Durchschnittswerte über die Steigerung der Sachkosten der vergangenen fünf Jahre der vier kirchlichen und zwei

städtischen Kitas (Kita Kunterbunt in dieser Betrachtung außen vor, weil erst seit 2022 in Betrieb) und miteinander verglichen.

| Durchschnittliche Sachkostensteigerung in % (2018-2024) | Trägerschaft extern | Trägerschaft städtisch |
|---|---------------------|------------------------|
| katholische Kitas* | 353,8% | 83,5% |

* Daten der evangelischen Kirche liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Es zeigen sich gravierende Unterschiede bei der durchschnittlichen Sachkostensteigerung, die zum einen deutlich machen Derzeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein externer Träger „unwirtschaftlicher“ mit den Sachmitteln umgeht als die Stadt, bezogen auf die kirchlichen Träger in unserer Stadt sogar im Gegenteil. Allerdings ist dies natürlich auch einerseits abhängig von der Art der städtischen Bewirtschaftung (hier gibt es zum Beispiel zwischen den zwei bzw. drei städtischen Kitas große Unterschiede) und andererseits auch dem jeweiligen externen Träger.

Außerplanmäßige einmalige Kosten

- Rechtsberatung: Diese Kosten können für die Stadt beim Trägerwechsel entstehen, sofern man juristische Beratung bei der Prüfung und Ausgestaltung der notwendigen Vertragswerke (Betriebsübergang, Betreibervertrag etc.) hinzuzieht, wovon auszugehen ist.
- Bauberatung: Diese Kosten können für die Stadt im Rahmen der Bauphase entstehen, sofern man hier eine externe Unterstützung hinzuzieht.

B. PÄDAGOGISCHE ABWÄGUNG

Bei der pädagogischen Abwägung wurden zum einen die Ansichten der Belegschaft und Elternschaft der Kita Kunterbunt erfragt, zum anderen auch die anderen beiden städtischen Kita-Leitungen um eine Einschätzung gebeten. Hier lässt sich folgendes feststellen:

Belegschaft Kita Kunterbunt

Die Belegschaft der Kita Kunterbunt lehnt einen Wechsel der Trägerschaft geschlossen ab. Hierbei wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme verwiesen, diese wurde auch nochmal durch ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit der Belegschaft untermauert. Ob und in welcher Anzahl Beschäftigte bei der Stadt im Falle eines Trägerwechsels verbleiben und in die zwei verbleibenden städtischen Kitas wechseln würden, um dort den Personalbestand zu stärken, kann nicht verlässlich prognostiziert werden.

Elternschaft Kita Kunterbunt

Die Elternschaft der Kita Kunterbunt strebt keinen Wechsel der Trägerschaft an, sondern hat vielmehr einen geordneten Betrieb der Kita im Fokus. Hierbei wird auf die bereits vorliegende Stellungnahme verwiesen, diese wurde auch nochmal durch ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit dem Elternbeirat untermauert. Hierbei hat sich bestätigt, dass die Kita Kunterbunt vor allem in der Anfangszeit und aufgrund starker Personalfuktuation eine schwierige Phase durchgemacht hat, die nun aber überwunden scheint. Es gibt keine Garantie, dass aufgrund der genannten Faktoren es erneut zu erschwerten Betreuungsrahmenbedingungen kommen kann. Davor sind aber auch langjährige Kitas im Bestand nicht gefeit, wie Beispiele in unserer Stadt sowohl in städtischer wie kirchlicher Trägerschaft zeigen. Die Eltern wünschen sich letzten Endes vor allem stabile Verhältnisse.

Städtische Kitas

Die Kita-Leitungen der beiden anderen städtischen Kitas schätzen den Wert einer dritten städtischen Kita, weil sich dadurch Synergien heben lassen, der Austausch untereinander gegenseitig befruchtet, bei Personalengpässen wie in der Vergangenheit untereinander kurzfristig oder auch dauerhaft ausgeholfen werden kann und durch individuelle pädagogische Schwerpunktsetzungen auch eine Angebotsvielfalt für die Eltern besteht, analog möglichen unterschiedlichen Trägermodellen. Hierbei wird auf die noch einzuholenden Stellungnahmen verwiesen, aber auch auf ein persönliches Gespräch des Bürgermeisters mit den Kita-Leitungen.

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Festzuhalten ist, dass es derzeit weder aus der Elternschaft und erst Recht nicht in den städtischen Kitas, insbesondere der betroffenen Kita Kunterbunt, den Wunsch eines Trägerwechsels gibt bzw. dieser bevorzugt wird. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht garantiert werden, wie sich das Personal bei einem Trägerwechsel verhält. Der Großteil der Belegschaft betont aber, dass er sich bewusst für die öffentliche Hand als Arbeitgeber entschieden hat. Eine Vielfalt an pädagogischen Betreuungsansätzen kann sowohl mit verschiedenen Trägermodellen wie auch mehreren städtischen Kitas erreicht werden bzw. wird jetzt bereits praktiziert.

C. PERSONALKAPAZITÄRE ABWÄGUNG

Im Folgenden wird skizziert, welche Unterschiede sich ergeben bezogen auf die Personalkapazitäten zwischen dem Betrieb der Kita in städtischer und externer Trägerschaft.

Familienbüro

Aktuell liegen die Personalverantwortung inklusive das Gebührenmanagements für die „Kita Kunterbunt“ im Familienbüro. Dies würde bei einem Wechsel der Trägerschaft entfallen, wobei festzuhalten ist, dass es sich hier größtenteils um standardisierte, funktionierende und eingespielte Prozesse handelt, so dass die Synergieeffekte geringer sind als beispielsweise der Stellenumfang der Kita Kunterbunt im Verhältnis zu den beiden anderen städtischen Kitas.

Liegenschaftsmanagement

Aktuell liegt die Liegenschaftsbetreuung der Kita Kunterbunt bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung, die zusammen mit der „Kita Kunterbunt“ noch 24 weitere städtische Liegenschaften betreut. Dieser Aufwand, der einerseits aus routinemäßigen (zum Beispiel Verwaltung der Reinigung) und andererseits aus anlassbezogenen Aufgaben (zum Beispiel Reparaturen) besteht, würde bei einem Wechsel der Trägerschaft entfallen, wobei festzuhalten ist, dass es sich hier größtenteils um standardisierte, funktionierende und eingespielte Prozesse handelt, so dass die Synergieeffekte unterproportional sind. Hinzu kommt, dass im Laufe des Jahres ein/e Haustechniker/in und ein/e weitere/r Hausmeister/in eingestellt werden sollen, die auch präventiv in den städtischen Liegenschaften vor allem Reparaturschäden vermeiden sollen. Ob und inwieweit das bei einem externen Träger der Fall ist, muss offen bleiben.

Personalamt

Aktuell liegt die personalrechtliche Betreuung (zum Beispiel Arbeitsvertragsverwaltung) und das Personalmanagement (zum Beispiel Bewerbungs- und Kündigungsprozess) beim Personalamt, welches im Rahmen der IKZ in Eltville angesiedelt ist. Dieser Aufwand würde bei einem Trägerwechsel entfallen, aber für die Oestrich-Winkeler Verwaltung zu keinem direkten Synergieeffekt führen. Bei einem Trägerwechsel müssen zudem arbeitsrechtliche Fragen wie die Übernahme von Beschäftigten und die Anwendung von Tarifverträgen geklärt werden. Eine Übernahme in eine andere städtische Kita muss, wenn von den Beschäftigten gewünscht, gewährleistet werden. Zu berücksichtigen ist, dass für das Leitungspersonal der „Kita Kunterbunt“ Stand heute keine adäquate Ersatzbeschäftigung möglich wäre. Sofern bei einem Trägerwechsel

Personal bei der Stadt verbleibt und in eine der beiden anderen städtischen Kitas wechselt, stärkt das einerseits den städtischen Personalbestand im Erzieher/innenbereich, relativiert aber den möglichen kapazitären Einspareffekt. Festzuhalten ist zudem, dass vor allem bei neu errichteten Kitas mit einer überdurchschnittlichen Bewerber/innenanzahl zu rechnen ist. Diese Erfahrung haben andere Träger im Rheingau und Rheingau-Taunus-Kreis gemacht, aber auch die Stadt selbst bei der Neueröffnung der „Kita Kunterbunt“.

Bauamt

Der Wechsel der Trägerschaft hätte zwangsläufig die größten personalkapazitären Auswirkungen auf den FB Bauen, der aktuell personell unterbesetzt ist. Allerdings wird auch eine Wiederbesetzung der Stellen bis zum Start der Ausschreibung und insbesondere dem Baubeginn angestrebt und das Thema Kita-Neubau würde in der Prioritätensetzung nach oben rücken. Im Folgenden wird dargestellt, welche Aufgaben in beiden Trägervarianten durch den FB Bauen zu leisten sind. Je nach personeller Situation im FB Bauen bestünde die Möglichkeit einer projektbezogenen externen Unterstützung, welche dann als Kostenfaktor mit berücksichtigt werden müsste (anrechenbar bei den Investitionskosten).

| | Städtische Trägerschaft | Externe Trägerschaft |
|--|---|---|
| Tätigkeiten bis Ausschreibung | Erstellung LV für Ausschreibung Bau unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung und ZVS und in Rücksprache mit städtischen Gremien. | Erstellung LV für Ausschreibung Bau <u>± Trägerschaft</u> unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung und ZVS und in Rücksprache mit städtischen Gremien. |
| | Abschluss B-Plan-Verfahren | Abschluss B-Plan-Verfahren |
| Tätigkeiten von Ausschreibung bis Baubeginn | Begleitung und Auswertung des Ausschreibungsverfahrens | Begleitung und Auswertung des Ausschreibungsverfahrens |
| Tätigkeiten während des Baus | Intensive Überwachung der vertraglich vereinbarten Ausführungen sowie Schnittstellenfunktion zwischen Bau durch Auftragnehmer. Mitverantwortliche Abnahmebegleitung des Neubaus für die verantwortlichen Genehmigungsträger wie Jugendamt, TÜV, Unfallkasse, Brandschutz und Gesundheitsamt. Nachweis bzw. Beweisführung der eventuell genehmigten Fördergelder für die KiTa. Baumängelnachbearbeitungsmanagement. Ggf. Erfüllung nachträglicher Wünsche. | Überwachung der vertraglich vereinbarten Ausführungen sowie Schnittstellenfunktion zwischen Bau durch externen Träger. |

Abwägung zwischen städtischer und externer Trägerschaft

Durch einen Wechsel der Trägerschaft würden derzeit bestehende Aufwände in der Verwaltung entfallen. Festzuhalten ist, dass diese derzeit aber bereits geleistet werden und die damit verbundenen Prozesse funktionieren, so dass die möglichen Kapazitäten Einspareffekte nicht proportional gerechnet werden können zum Personal-/Flächenanteil der möglicherweise wegfallenden städtischen Kita Kunterbunt. Wichtig: Hinzu kommen vor allem in der möglichen Wechselphase zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht definierbare, vor allem arbeitsrechtliche Fragestellungen bzgl. eines möglichen Personalwechsels, die in dieser Form noch Neuland sind.

Ein externer Träger kalkuliert diese Overheadkosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen mit ein. Man kann von einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 Prozent bezogen auf die gesamten Betriebskosten (ohne Finanzierungskosten) ausgehen (ca. 40.000 Euro p.a.).

D. BAULICHE ABWÄGUNG

Ausschreibungsrisiken

Im Falle eines Wechsels auf eine externe Trägerschaft ist mittlerweile rechtlich geklärt, dass eine Paketausschreibung Bau+Trägerschaft möglich ist und – im Falle eines Trägerwechsels – aus Sicht der Verwaltung nicht zuletzt auch aus Synergiegründen absolut empfehlenswert wäre. Bereits bei einer getrennten Ausschreibung der Trägerschaft, aber vor allem im Paket, besteht bzw. steigt das Risiko, dass ein „unerwünschtes“ Ergebnis, vor allem bezogen auf die Trägerschaft, herauskommen kann, weil ein Träger im Paket Bau+Trägerschaft am Ende das beste Ausschreibungsergebnis erzielt, welches aber ggf. nicht dem „Wunsch“ der Stadt entspricht. Die Begründung, warum man sich dann beispielsweise für einen anderen Bieter=Träger entscheidet, kann rechtlich mindestens aufwendig, ggf. sogar anfechtbar und damit unmöglich werden. Dies sollte beim Wechsel und der damit verbundenen notwendigen Ausschreibung der Trägerschaft bewusst sein. Hinzu kommt, dass es für die Ausschreibung eines Trägers zumindest in der Stadt keine Erfahrungswerte gibt und es im Kreisgebiet keinen Präzedenzfall eines ausgeschriebenen Trägerwechsels gibt, auf den die ZVS zurückgreifen könnte.

Sachstand B-Plan „Nördliches Bürgerzentrum“

Im Folgenden wird an dieser Stelle nachrichtlich der Sachstand zum Bebauungsplan Nr. 97 „Nördlich Bürgerzentrum“ (Kita-Neubau) dargestellt, siehe auch Mitteilungsvorlage.

Der Bebauungsplan bzw. dessen Planreife nach § 33 BauGB ist Voraussetzung für das benötigte Baurecht bzw. für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung.

Der Bebauungsplan wird in einem zweistufigen Vollverfahren gem. Baugesetzbuch durchgeführt. Die Planreife gem. § 33 BauGB wird nach Durchführung der 2. Beteiligungsrunde erreicht.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hält eine Flächennutzungsplan-Änderung für nicht notwendig. Da der Bebauungsplan wegen Gemeinbedarfs als aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt angesehen werden kann, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Die erste Beteiligungsrunde (Öffentlichkeit / TÖB) ist im Oktober 2023 erfolgt. Auf Basis der Rückläufe wurde vom Planungsbüro eine Abwägungsempfehlung ausgearbeitet und der Vorentwurf weiter bearbeitet. Diese Unterlagen liegen der Verwaltung aktuell zur Prüfung vor. Aufgrund von Stellungnahmen (BUND, NABU und UNB) ist ein weiteres Artenschutzgutachten in der kommenden Vegetationsperiode zu erstellen, das weitere Verfahren verzögert sich entsprechend. Die Ergebnisse der Löschwasserprüfung von der RheingauWasser GmbH sind zu bewerten. Es besteht noch ein Kompensationsdefizit, welches über den Ankauf von Ökopunkten gedeckt werden soll.

Noch in Klärung: 1. Ankauf von Ökopunkten für Kompensationsdefizit, 2. Bewertung der erfolgten Löschwasserprüfung, 3. Ausgleichsbilanzierung Bodeneingriff, 4. Artenschutzuntersuchung im Frühjahr 2024.

Trotz der aufgezeigten Verzögerungen im Bebauungsplanverfahren (max. bis Herbst 2024) und des anstehenden Personalwechsels wird sich der Bau des Kindergartens nicht verzögern, weil die

Vorarbeiten (Klärung Vorgehensweise, Ausschreibung, Vergabe usw.) zum Bau ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen und das Bauleitplanfahren zeitlich parallel läuft.

E. ZEITPLANUNG

Zeitplanung Gremienberatung

- 5. Februar: Erste Beratung Magistrat
- 26. Februar: Zweite Beratung Magistrat und Beschlussfassung zur Weitergabe an SV
- 6./7. März: Erste Beratung JSSK/HFA
- 11. März: Magistrat (für mögliche Nacharbeiten)
- 18. März: Erste Beratung oder Beschlussfassung SV
- Weitere Magistratssitzungen für Nacharbeiten: 25. März, 8./22. April, 6. Mai
- 15./16. Mai: Zweite Beratung JSSK/HFA
- 27. Mai: Finale Beratung und Beschlussfassung SV

Zeitplanung Bau

Im Folgenden werden grob die nächsten Projektschritte und Zeiträume nach der Grundsatzentscheidung skizziert, welche in der ersten Jahreshälfte, im besten Fall in der Mai-Sitzungsrunde, um vor der anstehenden Sommerpause noch Schritte einleiten zu können, getroffen werden sollen:

- Mindestens zweimonatige Vorlaufzeit der europaweiten Ausschreibung durch die ZVS.
- Parallel Vorbereitung des Leistungsverzeichnisses in Abstimmung mit der Politik
- Mindestens sieben Monate Ausschreibungsfristen (Abgabefristen, Wartefristen, Einspruchsfristen etc.)
- ➔ Ca. ein Jahr ab Entscheidung Verfahren bis zur Vergabe, vorbehaltlich Kapazitäten ZVS und Gremienbeschlüssen
- Parallel Abschluss B-Plan-Verfahren
- Ab dann Bau, geschätzte Baudauer 18 Monate.

F. FAZIT

Es ist wichtig, alle Faktoren sorgfältig abzuwägen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Auslagerung von Kindertagesstätten-Trägerschaften ist ein komplexes Thema, das auch rechtliche Aspekte umfasst und wozu es in der Stadt (in der Region?) bisher keine Erfahrungswerte gibt. Es gibt viele Faktoren, die bei der Entscheidung, ob man die Trägerschaft auslagern sollte oder nicht, berücksichtigt werden müssen. Die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe der Verwaltung kommt in ihrer Bilanz zu folgendem Ergebnis:

- Ein Wechsel der Trägerschaft im laufenden Betrieb ist ein Präzedenzfall und damit Neuland, den bisher keiner der handelnden Akteure in der Stadt und selbst bei der ZVS mitgemacht hat. Der Wechsel ist dennoch möglich, aber mit einer Reihe an Hürden und Stand heute auch noch nicht einschätzbaren Unwägbarkeiten verbunden.
- Vor allem in finanzieller Hinsicht sind keine Einsparungen bei einem Trägerwechsel zu erwarten, so dass wirtschaftliche Erwägungen kein Argument für einen Trägerwechsel spielen.
- Der Vorteil der zeitlichen Komponente bei einer freihändigen Vergabe ist durch die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung entfallen.
- Auf Seiten der Belegschaft besteht keine Akzeptanz für einen Trägerwechsel, von Seiten der Elternschaft wird diese nicht eingefordert und aus Sicht der verbleibenden beiden städtischen Kitas werden dadurch eher Nachteile für die in städtischer Verantwortung liegende Kinderbetreuung gesehen.

- Die personalkapazitären Entlastungen bei einem Trägerwechsel sind überschaubar bzw. Belastungen (vor allem im FB Bauen) kompensier- und steuerbar und rechtfertigen als einzigen signifikanten denkbaren Vorteil nicht die dadurch entstehenden Risiken und zusätzlichen Hürden.
- **Im Ergebnis ist ein Trägerwechsel von einer akzeptierten und etablierten Kita nicht gerechtfertigt, weshalb die fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe einen Verbleib der städtischen Kita Kunterbunt in städtischer Trägerschaft empfiehlt, um nun schnellstmöglich das Bauvorhaben ausschreiben und damit auf den Weg bringen zu können.**

Anlagen

- Stellungnahme von Belegschaft und Elternschaft der „Kita Kunterbunt“ sowie Kita-Leitungen der anderen beiden städtischen Kitas
- Medienberichte von Praxisbeispielen bzgl. Trägerwechsel

Stadtverwaltung . Postfach 1205 . 65368 Oestrich-Winkel

JSSK

z.Hd. Frau Nikolai – Jagiela
Paul – Gerhardt – Weg 1
65375 Oestrich – Winkel



DER MAGISTRAT

Leitung Kita Kunterbunt
Sabrina Heinz-Runkel



Datum

23. November 2023

Telefon 06723-9138380

E-Mail

sabrina.heinz-runkel@oestrich-winkel.de

Dienstgebäude

Kita Kunterbunt
Paul-Gerhardt-Weg 3
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse

IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX



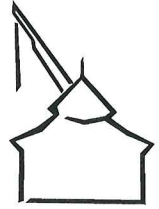
Rheingau 

Stellungnahme/ Trägerschaft Kita Kunterbunt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Stellungnahme beschäftigt sich mit der Frage, einer eventuellen Übernahme der Kita Kunterbunt durch einen anderen, auf europäischer Ebene ausgeschrieben, Träger. Aus unserer Perspektive als Mitarbeiterinnen sind wir der Meinung, dass es einige Vorteile mit sich bringt, wenn die Trägerschaft bei der Stadt Oestrich – Winkel bleibt.

Wichtig für jede Kita als Kompass und als Aushängeschild sind ihr Leitbild und die Konzeption. Im Frühjahr 23 haben wir in einem gemeinsamen intensiven Aushandlungsprozess unser Leitbild klar formuliert und damit begonnen die Konzeption zu schreiben. An ihnen richten wir unseren Alltag aus und messen jeden Handgriff, jedes Gespräch, jede Begegnung. Anders als in manch anderen Berufssparten ist im Kitaalltag relevant, dass alle an einem Strang ziehen und die gleiche Haltung haben. Diese muss geformt und gelebt werden und sich in vielen Situationen behaupten. Deshalb ist das Schreiben der Konzeption eine sehr geduldsfordernde und langwierige Angelegenheit. Uns ist wichtig, sie mit dem ganzen Team zu schreiben, um eine hohe Identifikation mit den Kolleginnen und der Einrichtung zu erreichen. Wir hoffen damit ein starkes, motiviertes und fluktuationsarmes Team zu etablieren. Leitbild und Konzept sind für uns große Visionen. Wir sind uns dessen bewusst, dass wir in vielen Bereichen noch nicht so arbeiten, wie wir wollen, aber wir versuchen uns permanent weiter zu entwickeln. Das fordert viel Bewegung jedes Einzelnen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Aber was ist unsere Vision?

Wir wollen die Kinder zukunftsfähig machen. Wir wollen sie dabei begleiten, gut gerüstet in eine Zukunft zu gehen, die anders ist, als unsere eigene Geschichte und uns allen noch ganz unbekannt. Die Zukunft wird den jetzigen Kindern viel Offenheit und Kreativität abverlangen, um mit neuen Ideen sehr komplexe Probleme in Angriff zu nehmen.

Die Zukunft wird von den jetzigen Kindern ein hohes Maß an Beweglichkeit und Flexibilität verlangen, um sich als Person oder Gruppe verändernden Rahmenbedingungen gut anpassen zu können. Die Zukunft braucht starke Menschen, die um ihre eigenen Fähigkeiten und Bedürfnisse wissen und für sie kämpfen, damit sie sich wohl fühlen in den vielen Veränderungen.

Die Zukunft braucht Menschen voller Solidarität, die gelernt haben den anderen wertzuschätzen und zu verstehen, anstatt nur auf das eigene zu schauen. Nur so können sie in unzähligen wichtigen Aushandlungsprozessen gemeinsam die Erde gestalten.

Die Zukunft braucht resiliente Menschen, die nicht in Untätigkeit verharren, wenn Schwierigkeiten zu groß werden, sondern sich nach einem Schlag wiederaufrichten und nach Alternativen forschen. Und die Zukunft braucht Menschen, die ihren Planeten als Wunder (er)kennen und lieben und deshalb sehr behutsam und wertschöpfend mit ihm umgehen.

Wir wollen konzeptionell eine möglichst nachhaltige und zukunftsorientierte Kita werden. Darauf arbeiten wir hin, in jeder Teambesprechung und bei allen Konzeptionstagen.

Um unsere Visionen umzusetzen suchen wir nach „zukunftsfähigen“ pädagogischen Wegen. Der Ko – Konstruktivismus ist unser Werkzeug und unsere Haltung. Wir leben ihn zwischen uns Kolleginnen, den Kindern und den Eltern.

Unser „zukunftsfähige“ pädagogische Ansatz wird eine Form der offenen Arbeit sein mit vielen Aspekten aus der Reggio – Pädagogik und der Werkstatt – Pädagogik.

Diesen Ansatz bietet die Stadt Oestrich – Winkel in ihrer Kitalandschaft derzeit nicht und kann somit als Aushängeschild verstanden werden. Die konzeptionelle Arbeit ist sogleich spannend und anstrengend, beflügelnd und herausfordernd. Sie erfüllt uns, aber wir haben Angst, dass die Motivation ins Stocken gerät, wenn zu befürchten ist, dass ein möglicher anderer Träger mit all seinen Erwartungen, seiner konzeptionellen Ausrichtung oder seinen Strukturen uns diese überstülpen könnte.

DER MAGISTRAT

Leitung Kita Kunterbunt
Sabrina Heinz-Runkel



Telefon 06723-9138380

E-Mail

sabrina.heinz-runkel@oestrich-winkel.de

Dienstgebäude

Kita Kunterbunt
Paul-Gerhardt-Weg 3
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

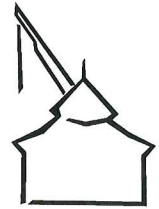
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse

IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX



Rheingau



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Wir schätzen sehr, dass wir uns unter städtischer Trägerschaft frei fühlen und frei arbeiten können. Es gibt keine verbindlichen konzeptionellen Vorgaben seitens des Trägers. In der Gewissheit, dass die Trägerschaft bei der Stadt Oestrich – Winkel bleiben wird, könnten wir als Team kontinuierlich an unserer pädagogischen Konzeption weiterarbeiten und auch evtl. städtisch notwendige Veränderungen mit aufgreifen. Eine solche Tatsache sorgt für authentische und von Erfolg geprägte Arbeit.

Wir sind in der Kita Kunterbunt ein stabiles Team geworden, das sich durch seine heterogene Altersstruktur, seine multiprofessionelle Ausrichtung, seine gute Erziehungspartnerschaft und seinen familiären Charakter auszeichnet.

Und ja, es gibt viele Fragen und Ängste unter uns Mitarbeiterinnen bzgl. der Arbeitsverträge/ Arbeitsbedingungen. Was passiert mit den Arbeitsverträgen, werden wir übergeleitet, müssen wir uns neu bewerben, würden alle übernommen werden, können wir (auch die Leitungen) durch einen Personalgestellungsvertrag weiterhin im öffentlichen Dienst bleiben, müssen wir evtl. in eine andere Kita, was geschieht, wenn man seine wöchentlichen Arbeitszeiten verändern möchte...

Sollte es zu einer Ausschreibung mit Trägerschaft kommen, ist eine Unruhe nicht auszuschließen. Zu den persönlichen Fragen/Ängsten käme dann noch die Ungewissheit des neuen Trägers mit all seinen Erwartungen, seiner konzeptionellen Ausrichtungen oder seinen Strukturen hinzu.

Letztendlich muss dann jede von uns für sich entscheiden, ob sie diesen Weg mitgehen möchte oder nicht.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für den Verbleib in städtischer Trägerschaft ist aus unserer Sicht die wertvolle professionelle Zusammenarbeit unter den drei städtischen Kitas. Diese könnte fortbestehen und auf breitere Füße gestellt werden. Aktuell verknüpfen wir uns schon im Bereich von Fortbildungen zum Bildungsplan, Erste – Hilfe - Kursen am Kind, ... starten gemeinsame pädagogische Projekte, nutzen das Know-how der Mitarbeiter*innen häuserübergreifend u.a. für kollegiale Beratungen u.v.m.

Ebenso stehen Ideen im Raum, größere Anschaffungen gemeinsam zu tätigen und somit allen drei Kitas zur Verfügung zu stellen.

Unseren „Fachkräften“ können wir bei persönlichen Veränderungswünschen z.B. im Bereich von Stundenaufstockungen

DER MAGISTRAT

Leitung Kita Kunterbunt
Sabrina Heinz-Runkel



Telefon 06723-9138380

E-Mail

sabrina.heinz-runkel@oestrich-winkel.de

Dienstgebäude

Kita Kunterbunt
Paul-Gerhardt-Weg 3
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

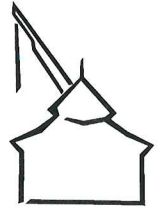
IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse

IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX



Rheingau



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

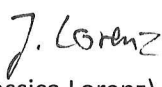
schneller entgegenkommen/ Möglichkeiten bieten (wie aktuell auch praktiziert) und evtl. Abwanderungen vermeiden.

Die personelle Unterstützung bei Engpässen könnte auf einen größeren Mitarbeiter*innen - Pool zurückgreifen und Öffnungszeitenreduzierungen oder gar Schließungen minimieren (auch dies wird aktuell so praktiziert und hat schon manche Einschränkungen für Eltern verhindert).

In unseren Augen überwiegen klar die Vorteile für den Verbleib als städtische Kita. Wir würden dann mit unserer konzeptionellen Arbeit einfach nur in das neue Gebäude, das wir bestenfalls von Anbeginn an mitgestaltet haben, einziehen und arbeiten ruhig, professionell und unter städtischer Trägerschaft weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des gesamten Teams


(Sabrina Heinz-Runkel)
Leitung Kita Kunterbunt


(Jessica Lorenz)
stellv. Kita – Leitung

DER MAGISTRAT

Leitung Kita Kunterbunt
Sabrina Heinz-Runkel



Telefon 06723-9138380

E-Mail

sabrina.heinz-runkel@oestrich-winkel.de

Dienstgebäude

Kita Kunterbunt
Paul-Gerhardt-Weg 3
65375 Oestrich-Winkel

Besuchszeiten

nach vorheriger Vereinbarung

Internet

www.oestrich-winkel.de

Konten der Stadtkasse

Rheingauer Volksbank

IBAN
DE07 5109 1500 0007 0620 01
BIC GENODE51RGG

Nassauische Sparkasse

IBAN
DE36 5105 0015 0459 0197 23
BIC NASSDE55XXX



Rheingau 



Elternbeirat Kita Kunterbunt



Michelle Zell, Leonie Semmler
Sandra Lenz, Saskia Bublitz
Kunterbunt_elternbeirat@gmx.net

Oestrich-Winkel, 15.11.2023

Sehr geehrte Frau Nikolai-Jagiela,

wir wurden gebeten, als Elternbeirat der Kita Kunterbunt, eine Stellungnahme zu der aktuellen Trägerschafts-Fragestellung zu geben. Dem möchten wir gerne nachkommen.

Natürlich ist es nicht einfach, einen Konsens zu finden. Auch in der Elternschaft liegen unterschiedliche Sorgen und Wünsche vor. Jeder hat auch andere Anforderungen an eine Kita und da spielt der Träger eine sehr zentrale Rolle.

Hier fängt es bei der Glaubensausrichtung an. Einige Eltern haben Bedenken, wenn die Trägerschaft in kirchliche Hände übergeht, da sich teilweise bewusst gegen die kirchliche Institution entschieden wurde.

Auch gibt es nach wie vor Sorgen, was die personelle Situation betrifft, sofern die Stadt die Trägerschaft abgibt. Für die Kinder würde dies eine erneute emotionale Umorientierung bedeuten und das Team ist sehr bemüht mit den Kindern und entwickelt gerade ein schlüssiges Konzept. Von den Kindern und uns Eltern sind sie sehr geschätzt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, sofern die Trägerschaft wechselt, ist, dass die Betreuungsmodule gleich bleiben. Wir als Eltern sind aufgrund der Jobs darauf angewiesen, dass die Zeiten gleich bleiben/verlängern und nicht z.B. aus einem 14-Uhr-Platz ein 13-Uhr-Platz wird.

Sollte die Stadt Oestrich-Winkel den Betrieb der Kita Kunterbunt behalten/übernehmen, hoffen wir, dass sie auch bereit ist, die notwendigen Mittel für eine Kita voll Wachstum bereitzustellen. An den Kindern darf nicht gespart werden und wir als Eltern möchten natürlich bestmögliche Voraussetzungen schaffen.

Nichtsdestotrotz liegt auch Hoffnung in einem Neuanfang, da gerade die anhaltende Personalknappheit und daraus resultierende verkürzte Öffnungszeiten und Bitten, die Kinder zu Hause zu betreuen, ein Ende finden müssen. Vielleicht könnte ein Trägerwechsel hier mehr bewirken und andere Mittel zur Mitarbeiterakquirierung bereitstellen.

Bethanien wird im Umfeld (z.B. in Erbach und Geisenheim) als sehr loyal beschrieben. Unserer Einschätzung nach besteht in der Elternschaft keine grundsätzliche Abneigung gegen einen neuen Träger z.B. Bethanien. Sorge ist hier vielmehr (wie schon oben angeschnitten), wie viel Platz die christliche Ausrichtung im Alltag der Kinder einnimmt. Das Konzept und Gesamtpaket an sich liest sich allerdings sehr positiv.

Auch ist mit „freier Träger“ natürlich nicht zwangsläufig Bethanien gemeint- hier gibt es also Ungewissheit, was und wer uns bei einem Trägerwechsel erwarten könnte und ob unseren



Elternbeirat Kita Kunterbunt



Michelle Zell, Leonie Semmler
Sandra Lenz, Saskia Bublitz

Kunterbunt_elternbeirat@gmx.net

Anforderungen (konzeptionell, Module, Mitnahme der Mitarbeiter-Neubewerbungen?) entsprochen wird. Es birgt aber gleichzeitig auch viel Hoffnung auf einen positiven Umschwung. Denn, wie bereits erwähnt, macht die Personalknappheit den Familien zu schaffen und stellt sie immer wieder vor organisatorische Herausforderungen.

Alles in allem ist eine gute und ausreichende Betreuung unserer Kinder unser größtes Anliegen – ganz gleich welche Träger den zukünftigen Betrieb der Kita Kunterbunt übernimmt.

Wir hoffen, dass für unsere Kinder das Bestmögliche erwirkt werden kann und sind jederzeit ansprechbar.

Mit freundlichen Grüßen

Der Elternbeirat der Kita Kunterbunt

Stellungnahmen der städtischen Kita-Leitungen zur Abgabe der städtischen Trägerschaft der Kita Kunterbunt

Purzelbaum – Antje Hentsch

Sehr geehrter Herr Sinß,
hier, wie gewünscht, meine Stellungnahme bezüglich der Trägerschaft der Kita Kunterbunt.

Es sind sicher schon ausreichend Argumente von den unterschiedlichsten Stellen zum Für und Wider genannt worden. Ich beziehe mich nur auf das „Für“ einer weiteren städtischen Trägerschaft. Es überwiegen für mich die Vorteile:

Für mich ist der wichtigste Punkt für eine weitere Trägerschaft der Kita Kunterbunt durch die Stadt Oestrich-Winkel die endlich entstehende professionelle Zusammenarbeit der städtischen Kitas. Wir haben uns in den letzten Monaten schon verknüpft bei Fortbildungen, z.B. Erste-Hilfe-Kurs gemeinsam Kunterbunt und Purzelbaum, ebenso bei der Fortbildung zum Bildungsplan. Es gab gemeinsame Projekte im Bereich BNE zwischen Kunterbunt und Purzelbaum. Dadurch kann vorhandenes Fachwissen unterschiedlicher Kolleg:innen besser genutzt und ein breiterer Transfer des Wissens erfolgen. Wir konnten Material gegenseitig zur Verfügung stellen und und und. Die Zusammenarbeit der Leitungen und des Familienbüros hat sich intensiviert. Wir haben gemeinsam die Satzungen überarbeitet. Und es gibt noch weitere Punkte, die gemeinsam bearbeitet sollten.

Ein weiterer Punkt sind für mich ganz klar Veränderungswünsche von Mitarbeitenden. Hier kann schneller den Wünschen entsprochen werden, wird bisher ja auch so praktiziert. Auch Versetzungen sind möglich, um so einer Abwanderung vorzubeugen. Wir können personelle Engpässe besser abfangen und so Schließungen oder Verkürzungen der Öffnungszeiten entgegenwirken.

Die Übernahme der Kita durch einen anderen Träger kann auch für die aktuell Beschäftigten der Kita Kunterbunt zu Schwierigkeiten führen. Will ein neuer Träger das Personal so übernehmen? Will er alle Stellen neu ausschreiben? Bleibt es für die MA bei dem Gehalt, was sie bisher haben? Was ist, wenn Mitarbeitende nicht zum neuen Träger wechseln wollen? ... Auch diese Fragen bergen viel Unsicherheit.

Egal wie das jetzt ausgeht. Ich hoffe und wünsche mir, dass die Stadt sich jetzt mal positioniert. Das wäre wichtig, um dieses Hickhack um die Kita Kunterbunt zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Hentsch
Kindertagesstättenleitung

Pflaumenköpfchen – Katja Schmitt

Hallo Herr Sinß,

nach meinem Dafürhalten ist es sinnvoll, die Trägerschaft der Kita Kunterbunt in städtischen Händen zu lassen. Ich sehe keine Vorteile einer Ausschreibung. Die Wahrscheinlichkeit eines konfessionellen Trägers ist recht hoch, sind aber in Oestrich-Winkel in der Mehrzahl vertreten.

Wir drei städtischen Kitas arbeiten stellenweise gut und auch konstruktiv zusammen, was es lohnt auszubauen und zu vertiefen.

Ein weiterer Aspekt den es zu bedenken gilt, ist dass die Bürgerschaft bzw. Eltern den Prozess und eine eventuell neue Trägerschaft der Kita Kunterbunt nicht nachvollziehen könnten...

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katja Schmitt
Kitaleitung

2 Beispiele aus anderen Kommunen Kitas in Eigenregie zu betreiben oder auszugliedern

Stadt gibt alle neun Kindertagesstätten ab

Neuss · Lukita, eine GmbH unter dem Dach des Lukaskrankenhauses, wird Betreiber. Privatisierung von Opposition kritisiert.

10.06.2013 , 00:00 Uhr 3 Minuten Lesezeit Von Christoph Kleinau

Im Finnischen steht "Lukita" für abschließen oder verriegeln, in Neuss soll damit künftig der Name einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft des Lukaskrankenhauses verbunden werden, die die neun städtischen Kindertageseinrichtungen weiterführt. Während die Opposition an dieser — wie einige in der SPD meinten — vielsagenden Doppeldeutigkeit des Wortes noch Spaß hatte, konnte sie an dem Faktum selbst nichts Witziges finden. Deshalb stimmten SPD und Grüne im Rat in geheimer Abstimmung gegen die Übertragung der städtischen Kitas an das Lukaskrankenhaus, die aber mit der Mehrheit von CDU und FDP doch durchgesetzt wurde.

Mit der Übertragung bauen Politik und Verwaltung weiter an einem Sozialkonzern "Lukas". Dessen Kern bildet das städtische Krankenhaus, dem schon 2011 das städtische Altenpflegeheim Herz Jesu übertragen wurde. Das entwickelte sich innerhalb eines Jahres vom Verlustbringer zum wirtschaftlich zu führenden Unternehmen. Diese Sparte möchte der Konzern "Lukas" gerne erweitern und dazu auch Betreiber eines noch zu bauenden Pflegeheimes in Norf werden.

Drei Kindergärten liegen in angemieteten Räumen

In eigenen Räumen Kita "Am Wasserturm" (Mühlenstraße); Kita Lessingplatz; Kita "Wetterhäuschen" (Am Kivitzbusch); Kita "Kleine Freiheit" (Vogelsanger Str.), Kita "Kleine Welt" (Wingender Straße).

In gemieteten Räumen Kita "Pustebume (Rheydter Straße); Kita Meertal 8, Kita Cranachstraße

Umzuwandelnde Einrichtung Der Hort Oberstraße, schon von Schließung bedroht, wird nun Kita.

Wirtschaftliche Überlegungen stecken auch hinter dem Gedanken, die neun Kitas der Stadt zu privatisieren. Ein Gutachten, das nicht nur den künftig nicht mehr zu zahlenden Trägeranteil der Stadt bewertet, kommt zu einer jährlichen Entlastung des städtischen Haushaltes in einer Größenordnung von über 600 000 Euro. Bis die Kitas aber kostendeckend arbeiten, sollen entstehende Anfangsverluste durch Übertragung auch des Sachvermögens (Immobilien) sowie eine Sicherstellung der Liquidität von Lukita durch die Stadt aufgefangen werden.

Für die 122 Beschäftigten, die rückwirkend zum Jahresanfang einen neuen Arbeitgeber bekommen, ändert sich nichts. Die Zustimmung des Personalrates war an die Zusage geknüpft, dass es keine tarifliche Verschlechterung für das Personal gibt.

Das soll sogar in städtische Dienste zurückkehren dürfen, falls Lukita floppt. Auch für die Eltern der derzeit 588 betreuten Kinder werde sich nichts ändern, betonte Thomas Nickel — zugleich Verwaltungsratsvorsitzender des "Lukas" — für die Koalition: "Wir sparen an der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen, aber nicht an den Inhalten." Das pädagogische Konzept, fügte er hinzu, werde in jeder Einrichtung mit den Eltern erarbeitet, genau wie in den 64 Neusser Kindergärten in privater Trägerschaft auch.

Die Opposition wurde nicht überzeugt. Sie anerkennt, dass die 122 Beschäftigten nicht schlechter gestellt werden, fragt aber, zu welchen Tarifen neues Personal eingestellt wird. "Es gibt ja nur zwei Stellschrauben, um an den Kosten zu drehen", er-

klärte Hannelore Staps (SPD). Das Personal und die Gebühren. SPD und Grüne waren und sind ferner der Ansicht, dass Städte eigene Kindertagesstätten vorhalten müssen. Und sie fürchten, dass Verluste der Kitas das Ergebnis des Krankenhauses belasten. Das seien getrennte Gesellschaften, hielt Heide Broll (FDP) dagegen. Und sie kündigte an, dass der Name Lukita noch geändert werden könnte — um Missverständnissen vorzubeugen.

Prüfbericht: Kitas bleiben im „Konzern Stadt“

Kommission sagt: Andere Organisationsform bringt nichts. Der Stadtrat entscheidet Ende Dezember.

Von Herbert Baumann

Mönchengladbach. Viele Eltern werden erleichtert sein, und die etwa 400 Stadt-Mitarbeiter wohl auch: Die 37 städtischen Kindergärten sollen in der Trägerschaft der Kommune bleiben. Zu diesem Ergebnis kommt eine Art Kommission, die das Pro und Kontra einer von den Freien Demokraten geforderten Auslagerung der Kitas analysiert hat.

Ganz anders die Stadt Neuss: Sie gibt aus Kostengründen alle ihre Kinderhäuser ab. Und gründet für sie eine neue Betriebsgesellschaft.

Das hatte auch die FDP-Fraktion in der Ampel-Koalition vor, als sie vor Monaten — erst im zweiten Anlauf — im Stadtrat den Prüfbericht durchboxte. Es sollte herausgefunden werden, ob die 37 Häuser (das neue im Pahlkebad ist mit inbegriffen) ausgelagert werden können, um Geld zu sparen.

Die Prüfer haben nun ein Fazit vorgelegt, das sich sehen lassen kann, wie es heißt, und das mitgelieferte Zahlenwerk sei recht umfangreich. Federführend bei der Auswertung war die Stadtparte Service und Organisation.

Dass alles so bleibt, wie es ist, forderten nicht nur die Personalvertretung der Stadt und die Gewerkschaft Verdi. Sie organisierte Demos gegen eine mögliche „Kindergarten-Firma“. Veränderungen, so der Gewerkschaftstenor, brächten keineswegs die von den Liberalen gewünschten Kostensenkungen.

Die jetzige „bewährte“ Regelung im Verbund mit der Stadt, ihrem sozialen Netzwerk (unter anderem Jugendamt) müsse erhalten bleiben, weil relativ effizient. Kosten- und damit Angebots-Senkungen zu Lasten der Kinder — das werde man nie akzeptieren. Befürchtet wurden auch Einkommensverluste der Kita-Mitarbeiter

Nein zu den FDP-Plänen sagt auch der Gesamt-Elternrat für die Kinderhäuser. Er sammelte 2300 Unterschriften — vor allem von Erziehungsberechtigten. Die Überschrift der Aktion lautete: Die Stadt muss Träger der Kitas bleiben. Die Sammlung erhielt OB Norbert Bude (SPD).

In seiner letzten Sitzung 2011, am 22. Dezember, wird der Stadtrat endgültig entscheiden müssen. Insider gehen davon aus, dass der Empfehlung des Arbeitskreises, die Kitas im Konzern Stadt zu belassen, gefolgt wird. Die SPD-Fraktion hat mehrfach signalisiert, am Status quo der Kindertagesstätten nichts zu verändern.

Gehört werden muss jetzt auch noch der „Betriebsrat“ der Stadtverwaltung. Er wird der Empfehlung folgen. Alles andere wäre eine Überraschung.

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-40/2024

| | |
|------------------------|-----------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Zentrales |
| Vorlagenerstellung | Nadja Riedel |

| Verfahrensgang | Termin |
|--|------------|
| Magistrat | 26.02.2024 |
| Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur | 06.03.2024 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 07.03.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 18.03.2024 |

Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel

Beschlussvorschlag

Die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel wird wie vorgelegt beschlossen.

Sachverhalt

Gemäß Beschluss des Seniorenbeirats vom 13.04.2022 soll in Oestrich-Winkel die Stelle eines Behindertenbeauftragten eingerichtet und besetzt werden.

Positive Erfahrungen gibt es bereits seitens des Rheingau-Taunus-Kreises mit der Stelle eines Inklusionsbeauftragten. Alle Planungen des Kreises werden dort vorgelegt, so dass die Belange insbesondere von Menschen mit Behinderungen früh einfließen. Bei den Entscheidungen ist auch die UN-Behindertenkonvention zu beachten, die u.a. auch Inklusionsbeauftragte in den Kommunen verankert sehen möchte.

Eine Vernetzung des RTK mit den Kommunen ist sinnvoll.

Die Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) soll die entsprechende Arbeitsgrundlage schaffen. Der Seniorenbeirat hat die beigefügte Version in seiner Sitzung vom 15.02.2024 beschlossen.

Nach Rechtskraft der Satzung kann sodann die Wahl des/der Behindertenbeauftragten durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

500 EUR für Arbeitsmaterial

Anlage(n)

1. Satzung Behindertenbeauftragter_Beschluss Seniorenbeirat

Oestrich – Winkel, 19.02.2024

Dezernatsleiter



Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten (m/w/d) der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 5 sowie § 30 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S.183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93), § 8, Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) vom 20.09.2004 (GVBl. I 2004, S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. S. 161), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune.

Die Stadt Oestrich-Winkel wird mit der Installation eines Beauftragten (m/w/d) für Menschen mit Behinderungen dazu beitragen, dass die gesetzlichen Vorgaben aus Artikel 3 Grundgesetz und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den gesellschaftlichen Erwartungen, auf kommunaler Ebene strukturiert angegangen werden.

Ein Behindertenbeauftragter (w/m/d) für die Stadt Oestrich-Winkel kann als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung dienen.

Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen. Zur Erreichung dieser Ziele gilt es, die unterschiedlichsten Barrieren zu erkennen und die daraus resultierenden Maßnahmen mit anzustoßen.

Die städtischen Gremien betonen mit Beschlussfassung dieser Satzung die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Alltag und in allen Bereichen des Lebens als eine gesellschaftliche und politisch wichtige Aufgabe, die gemeinsam mit den Betroffenen wertschätzend, emphatisch und ergebnisorientiert umzusetzen ist.

§ 1 Wahl

Der Behindertenbeauftragte (w/m/d) wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt. Wahlvorschläge können nach öffentlicher Ausschreibung, die mindestens auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel bekannt gemacht wird, eingereicht werden.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) sollte direkt oder indirekt Betroffener und sachkundig sein. Es kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Oestrich-Winkel hat. Bei einem Wohnortwechsel erlischt die Beauftragung.

Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Eine mehrfache Berufung ist möglich.

Bei der Wahl eines neuen Beauftragten (m/w/d) bleibt der vormalige Beauftragte (m/w/d) solange im Amt, bis die Nachfolge bestätigt und in die Aufgabe eingeführt ist; die qualifizierte Übergabe hat innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.



Der Beauftragte (m/w/d) kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung niederlegen. Bei gravierenden Verstößen gegen diese Satzung oder wichtigen Gründen ist eine Abberufung durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich.

§ 2 Rechtsstellung

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich, unabhängig und überparteilich wahr und ist weder an Weisungen politischer Vertreter/innen noch sonstiger Institutionen gebunden. Er berät die Verwaltung und Politik in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderung. Er soll eng mit dem Magistrat zusammenarbeiten, soweit dies notwendig und möglich ist. Er darf nicht Mitglied des Magistrats sein.

Rechtsverbindliche Auskünfte an Dritte obliegen ausschließlich den jeweiligen zuständigen Fachstellen und nicht dem Beauftragten (m/w/d).

§ 3 Aufgaben

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) wirkt auf die Umsetzung des HessBGG in Oestrich-Winkel hin und befasst sich vor diesem Hintergrund insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Stadt Oestrich-Winkel und ihrer Gremien in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen und zum Wirkungskreis der Stadt gehören in Form von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.
- Sensibilisierung, Barrieren zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu identifizieren sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie diese überwunden werden können.
- Vermittlung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
- Einberufung und Leitung des Arbeitskreis Barrierefreiheit (mindestens zweimal jährlich).
- Pflege der für die Aufgabe notwendigen aktuellen Sach- und Fachkunde, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungen.

§ 4 Mitwirkung

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) soll bei allen wichtigen Vorhaben und Aktivitäten (insbesondere Satzungen/Verwaltungsvorschriften und Bauvorhaben) der Stadt beteiligt werden, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken oder auswirken können.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den/die Bürgermeister/in bzw. den Magistrat zu stellen.

Der Behindertenbeauftragte (m/w/d) hat das Recht, an den öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt teilzunehmen und dort gehört zu werden, wenn nach seiner Ansicht die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Menschen mit Behinderungen besonders betreffen können.

Der Magistrat kann den Behindertenbeauftragten (m/w/d) zu Beratungen hinzuziehen

§ 6 Verwaltungshilfe

Die Stadt Oestrich-Winkel stellt dem Behindertenbeauftragten (m/w/d) die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel und Auskünfte zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500 Euro jährlich. Entsprechende Mittel sind im städtischen Haushaltsplan vorzusehen.

Der Beauftragte (m/w/d) erhält zur Wahrnehmung der Aufgaben und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen und Informationen.



Um einen direkten und reibungslosen Informationsfluss über die aktuellen Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen könnten, zu gewährleisten, erhält der Beauftragte (m/w/d) einen Zugang zum Ratsinformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel.

Die Verwaltung gewährleistet Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung, der Durchführungen von Veranstaltungen oder sonstigen Angelegenheiten.

§ 7 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

Der Beauftragte (m/w/d) hat über Angelegenheiten, die während der Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Es gilt ausdrücklich die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 8 Entschädigung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Behindertenbeauftragte (m/w/d) bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten einem ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Fraktion FDP
in der Stadtverordnetenversammlung

Antrag
Nr. AT-54/2024

| | |
|------------------|----------------|
| Fraktionsvorsitz | Marius Schäfer |
|------------------|----------------|

| Beratungsfolge | Termin |
|--|------------|
| Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur | 06.03.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 18.03.2024 |

Antrag FDP: Prüfauftrag Foodsharing in Oestrich-Winkel

Antragstext

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die Aufstellung eines Fairteilers im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel zu prüfen.

Begründung

Im Rheingau hat sich in den letzten Jahren eine Gemeinschaft um das sogenannte Foodsharings gefunden, mit dem Ziel, die Verschwendung von Lebensmitteln zu reduzieren bzw. zu beseitigen. Derzeit beteiligen sich sechs Supermärkte und zwei Bäckereifilialen im Rheingau an der Initiative, Tendenz steigend.

Wichtig ist, dass foodsharing nicht in Konkurrenz zu den Tafeln steht. Es gilt der Grundsatz „Tafel first“.

Durch die zentrale Platzierung eines Fairteilers (Schrank) könnten Bürgerinnen und Bürger Lebensmittel abgeben, die ihnen beispielsweise nicht schmecken oder urlaubsbedingt abgelaufen sind. Im Gegenzug könnten sich Menschen dort frei an den vorhandenen Lebensmitteln bedienen.

Als geeigneter Standort bietet sich das Mehrgenerationenhaus oder der Kerbeplatz an. Optimal wäre eine Überdachung und wünschenswert ein Stromanschluss für kühlpflichtige Lebensmittel. Die Reinigung sowie die Befüllung und ggf. Entsorgung würde durch die Initiative erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Sind zu ermitteln

Oestrich-Winkel, 26.02.2024

Fraktionsvorsitz



Mitteilung

Nr: MI-30/2024

| | |
|------------------------|--------------------------|
| Aktenzeichen | |
| Dezernat / Fachbereich | Fachbereich Zentrales |
| Vorlagenerstellung | Stefanie Nikolai-Jagiela |

| Verfahrensgang | Termin |
|--|------------|
| Magistrat | 26.02.2024 |
| Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur | 06.03.2024 |
| Stadtverordnetenversammlung | 18.03.2024 |

Sachstand Antrag 2021/213 SPD
Attraktivitätssteigerung des Erzieher/ Innenberufes

Mitteilung

Bundesweit fehlen bereits über 100.000 pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten.

Bis 2030 rechnen Studien sogar mit bis zu 230.000 fehlende Fachkräfte.

Die Auswirkungen sind bereits für alle Beteiligten deutlich spürbar: Träger können den Familien nicht ausreichend Kita-Plätze zur Verfügung stellen, Betreuungszeiten müssen gekürzt werden, die Kita-Teams arbeiten an der Belastungsgrenze.

Quelle:

Deutscher Kitaverband

Für eine Personalakquise und um die Mitarbeitenden in Kindertagesstätten zu entlasten, hat die Stadt Oestrich-Winkel in den letzten Monaten folgendes umgesetzt:

- Stellenausschreibungen via
Homepage / Startseite
Facebook
Wiesbadener Kurier
Rheingau Echo
StepStone
- Vermehrte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Entstehung von multifunktionalen Teams / zwei examinierte Kinderkrankenschwestern wurden eingestellt

- Angebot von Job Bike für alle Mitarbeitenden der Stadt Oestrich-Winkel
- Reduzierung der Kita-Öffnungszeiten bis 16 Uhr - anstatt bis 17 Uhr - um Teams zu entlasten
- ab 01.07.2024 übertarifliche Bezahlung
tariflich korrekt S8a SuE / TvöD
übertarifliche Eingruppierung S8b SuE / TvöD
- Differenzierte Betreuungsmodule
Bis 2023 gab es neben einem Regelgruppenplatz bis 12 Uhr (ohne Mittagsversorgung) eine Auswahl zwischen einer Betreuung bis 14 Uhr und einer Betreuung bis 17 Uhr. Auf vielfachen Wunsch von Eltern und für mehr Flexibilität im Alltag aber auch um Dienstpläne von Mitarbeitenden präziser zu gestalten, wurden die Betreuungsmodule neustrukturiert.
Seit 01.01.2024 gibt es die Auswahl einer Betreuung bis
14.00 Uhr
15.00 Uhr
16.00 Uhr

Die Bewerberlage in den Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel ist weitestgehend zufriedenstellend.

Jedoch ist vermehrt festzustellen, dass viele Mitarbeitende keine langfristige und dauerhafte Bindung zu einem Arbeitgeber suchen, so dass es innerhalb weniger Jahre zu Eigenkündigungen kommt.

Auch Vollzeitbeschäftigte, die eine Nachmittagsbetreuung sicherstellen, sind selten. Viele Beschäftigte möchten ab 14 Uhr Dienstschluss.

Der Krankenstand im Bereich der Kinderbetreuung ist enorm hoch.

All diese Faktoren erschweren eine kontinuierliche Kinderbetreuung.

Oestrich – Winkel, 05.02.2024

Dezernatsleiter

| | | | | | |
|-----|--|----|----|----|-----|
| BGM | Stadt Oestrich-Winkel Der Magistrat | | | | ESR |
| O | 28. Feb. 2024 | | | | ID |
| Z | | | | | F |
| S | B | EB | ÖE | BD | |



Sandro Zehner
Landrat

Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel
Herrn Bürgermeister Carsten Sinß
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

27. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinß, *Arbeits Carsten,*

vielen Dank für die übersandte Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schulbezirksgrenzen der Stadtverordnetenversammlung Oestrich-Winkel.

Natürlich haben wir Verständnis für die geäußerten Bedenken der Elternschaft und der Stadtverordnetenversammlung. Wir möchten Ihnen deshalb die Gründe zur Notwendigkeit der Verschiebung der Schulbezirksgrenzen noch einmal ausführlich darlegen sowie die Konsequenzen für die Schülerinnen und Schüler vor Ort, sollte dies nicht gelingen:

Das Hessische Kultusministerium hat den Schulentwicklungsplan Rheingau 2015 mit der Auflage genehmigt, die kleinen Grundschulen einer Prüfung zur Zweckmäßigkeit aller Bildungsangebote für ein zukunftsfähiges Bildungsangebot zu unterziehen und den Schulen eine Größe zu geben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Dabei wurden explizit die Grundschulen Hallgarten, Hattenheim und Rauenthal zur Überprüfung benannt.

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2019 den Erhalt kleiner Grundschulen beschlossen. Zur Stärkung des kleinen Grundschulstandortes Hallgarten wurde deshalb überprüft, ob für diesen mittels einer Änderung der Schulbezirksgrenzen eine Stabilisierung oder Erhöhung der Schülerschaft erreicht werden kann, wenn die Pflingstbachschule gleichzeitig mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen hat. Dies ist auch unter dem Aspekt des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab dem Schuljahr 2026/27 und die dafür nötigen Rahmenbedingungen relevant.

Die Grundschule Hallgarten weist weiter zurückgehende Jahrgänge im ohnehin nur knappen einzügigen System auf. Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass die Schulträger den Zuschnitt der Grundschulbezirke überprüfen und bei Bedarf ändern, so dass eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße an allen Schulstandorten erreicht wird.

Daraus ergab sich der Vorschlag, die Zuteilung der Straßen im östlichen Bereich von Oestrich mit sieben bis zehn betroffenen Kindern der Geburtsjahrgänge ab 2018/19 der Grundschule Hallgarten zuzuordnen und mit dem Bus zu befördern, um die einzügigen Jahrgänge für diese Schule zu stabilisieren.

Betrachtet man sich die Geburtenstatistik von Hallgarten, ist erkennbar, dass in den nächsten Jahren die Zahlen stetig abfallen und die Hochrechnung zwischen 14 Kindern im Alter von 5-U6 und nur noch bei sieben Kindern im Bereich 0-U1 liegen. Eine kurzfristige Maßnahme zur Erhaltung des Standorts Hallgarten war die Unterbringung einer Deutsch-Intensivklasse von Oestrich-Winkel nach Hallgarten, was jedoch keinen Effekt auf die dauerhafte Schülerzahlentwicklung hat, da die Schüler an ihrer Stammschule gelistet bleiben und dort auch später den Regelunterricht besuchen. Eine Verbundschullösung mit Dependance in Hallgarten lehnen die Schulen aus nachvollziehbaren Gründen ab.

Der Vorschlag, anstelle der Verlegung der Schulbezirksgrenzen, Schülerinnen und Schüler mit Gestattungsanträgen freiwillig nach Hallgarten einzuschulen, ergibt ebenfalls keine dauerhafte Schülerzahlerhöhung. Viel entscheidender spricht jedoch gegen dieses Vorgehen, dass lediglich freiwillige Schulwechsel rechtlich keine Lehrerzuweisung für Grundschulen nach sich ziehen. Damit führen die vorgebrachten Überlegungen zu keinem langfristigen Erfolg, wie wir bereits in der gemeinsamen Informationsveranstaltung dargelegt haben.

Im Gegensatz dazu hat die Pflingstbachschule Oestrich in den nächsten Jahren mit steigenden Schülerzahlen zu rechnen, für die eine bauliche Erweiterung nicht mehr in ausreichendem Maße möglich ist. Derzeit besuchen 324 Schülerinnen und Schüler die Schule (15 Klassen). Die Kita-Zahlen lassen erwarten, dass künftig eine 4-Zügigkeit gegeben ist. Bis zum Schuljahr 2022/23 reichten die Raumkapazitäten noch aus, wobei bereits Fachräume als Klassenräume genutzt werden mussten. Ab dem Schuljahr 2023/24 erfolgt der Anbau, bis zur Fertigstellung ist die Aufstellung von Pavillons zur Überbrückung nötig. Danach sind die Kapazitäten des Grundstücks ausgereizt und es kann keine zusätzliche Erweiterung erfolgen.

Mit besonderem Interesse haben wir in diesem Kontext auch die von Ihnen unterzeichnete Resolution an den Landkreis zur Entwicklung der Umlagen zur Kenntnis genommen. In diversen Gesprächen hatten wir Sie darüber informiert, dass in den kommenden Jahren alle Schulbauinvestitionen – einschließlich der vorgenannten – bereits einen Umfang von über 230 Mio. Euro erreichen. Hierbei ist zu beachten, dass 20 Mio. Euro Schulbauinvestitionen zu Folgeaufwänden im Schulverwaltungsergebnis von rd. 2 Mio. Euro Afa und Zinsdiensten führen. Diese Aufwände müssen im Produktbereich Schule über die Schulumlage kostendeckend ausgeglichen werden. Damit ist ein klarer Belastungsanstieg bei der Schulumlage aus den notwendigen Sanierungen und Ausbauprojekten vorgezeichnet. Daher sollte es im gemeinsamen finanziellen Interesse von Landkreis, der Stadt Oestrich-Winkel und aller anderen kreisangehörigen Kommunen liegen, bereits gebaute und modern sanierte Schulstandorte wie Hallgarten möglichst optimal auszulasten und damit zu erhalten.

Kurzum bietet eine Verschiebung der Schulbezirksgrenzen im Stadtgebiet von Oestrich-Winkel unter der nachhaltigen Würdigung aller vorgenannten Handlungsparameter die einzige Möglichkeit, einerseits den Standort Hallgarten zu stärken und gleichsam den Standort Oestrich zu entlasten, auch im Hinblick auf die Herausforderungen des kommenden Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung. Hierzu fanden zwischenzeitlich mehrere Gespräche statt, an denen neben den Schulleitungen beider Schulen auch Herr Erster Stadtrat Sommer, Herr Kreisbeigeordneter Scholl, ich selbst und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel und des Rheingau-Taunus-Kreises beteiligt waren. Mit dem Staatlichen Schulamt (Frau Robertz) fand ebenfalls ein Austausch statt.

Zu diesem Vorgang stehen wir auch mit dem Hessischen Kultusministerium in regem Austausch, die den Vorgang aufmerksam in den Medien betrachten und am weiteren Fortgang großes Interesse haben.

Das Staatliche Schulamt befürwortet aus schulfachlicher Sicht eine Verschiebung der Schulbezirksgrenzen zwischen der Pfingstbachschule und der Grundschule Hallgarten: „Durch die Änderung der Schulbezirksgrenzen können die Schülerzahlen an beiden Standorten auf aktuellem Niveau und stabil gehalten werden. Dies unterstützt die pädagogisch konzeptionelle Arbeit beider Schulen. Schulentwicklungsprozesse sind somit perspektivisch planbar.“

Die Änderung soll zum **Schuljahresbeginn 2025/26** in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt für alle neu einzuschulenden Kinder gelten.

Mit dieser Maßnahme ist mittelfristig eine sehr viel bessere Auslastung der Grundschule Hallgarten als Standortsicherung zu erreichen und gleichzeitig wird die Vierzügigkeit an der Pfingstbachschule nur auf einzelne Jahrgänge zutreffen, ansonsten ist eine stabile Dreizügigkeit zu erwarten.

Ich schreibe Ihnen dies alles, um noch einmal deutlich zu machen, dass seitens des Rheingau-Taunus-Kreises alles Mögliche getan wurde und wird, um den Standort Hallgarten zu erhalten, was auch ein deutlicher Wunsch der dortigen Eltern und Kinder in der Vergangenheit war und zudem auch die unmittelbare Umsetzung des bereits zitierten Kreistagsbeschlusses ist. Dieser Handlungsauftrag für Hallgarten ist jedoch abschließend nur mit der Veränderung der Schulbezirksgrenze möglich.

Natürlich respektieren wir Ihre Stellungnahme aus der Stadtverordnetenversammlung. Sollten Sie eine Verschiebung der Schulbezirksgrenze gleichwohl weiter ablehnen, kann es im schlimmsten Fall zu einer Schließung der Grundschule in Hallgarten kommen. Die Kinder können dann aufgrund der mangelnden Kapazitäten nicht in der Pfingstbachschule aufgenommen werden, sondern müssten dann ggf. die Grundschule in Erbach besuchen.

Bei einer weiterhin ablehnenden Haltung Ihrerseits und Ihrer Stadtverordnetenversammlung kann unsererseits keine weitere Maßnahme zur Stabilisierung des Standortes Hallgarten mehr umgesetzt werden. Die Konsequenzen sind Ihnen damit nun hinlänglich bekannt.

Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie nach unserem erneuten Darlegen der Handlungszusammenhänge und der rechtlichen Grundlagen zu einer veränderten Haltung gelangen und Ihre politischen Gremien dabei unterstützen und bestärken, gemeinsam mit dem Rheingau-Taunus-Kreis daran zu arbeiten, die beiden verbliebenen Schulstandorte in Ihrer Stadt gleichrangig und in pädagogischer Vielfalt durch die Anpassung der Schulbezirksgrenzen zu stärken und nur damit zu erhalten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme allen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten und in allen weiteren Diskussionen und Entscheidungen vor Ort zu berücksichtigen.

Bitte geben Sie uns die Weitergabe an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dokumentiert innerhalb der folgenden sieben Tag zur Kenntnis.

Freundliche Grüße



Sandro Zehner
Landrat